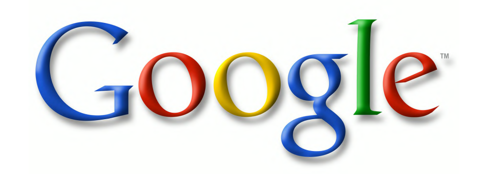
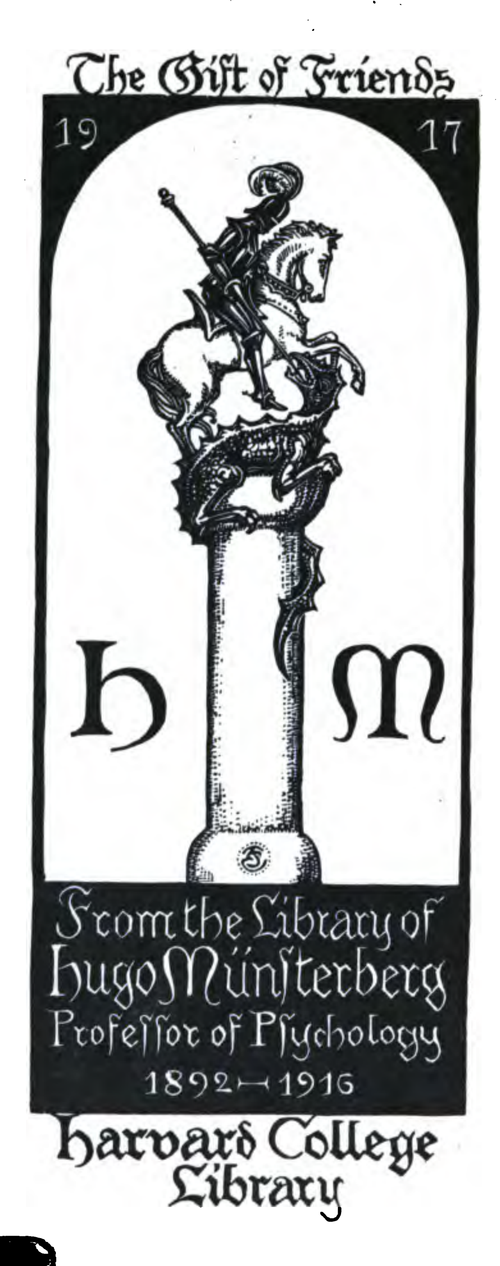



Educ
4625
11.5
Jakob · Academische Freiheit und Disciplin.


The Gift of Friends
19 17
H M
From the Library of
Hugo Münsterberg
Professor of Psychology
1892–1916
Harvard College
Library

v. Jakob

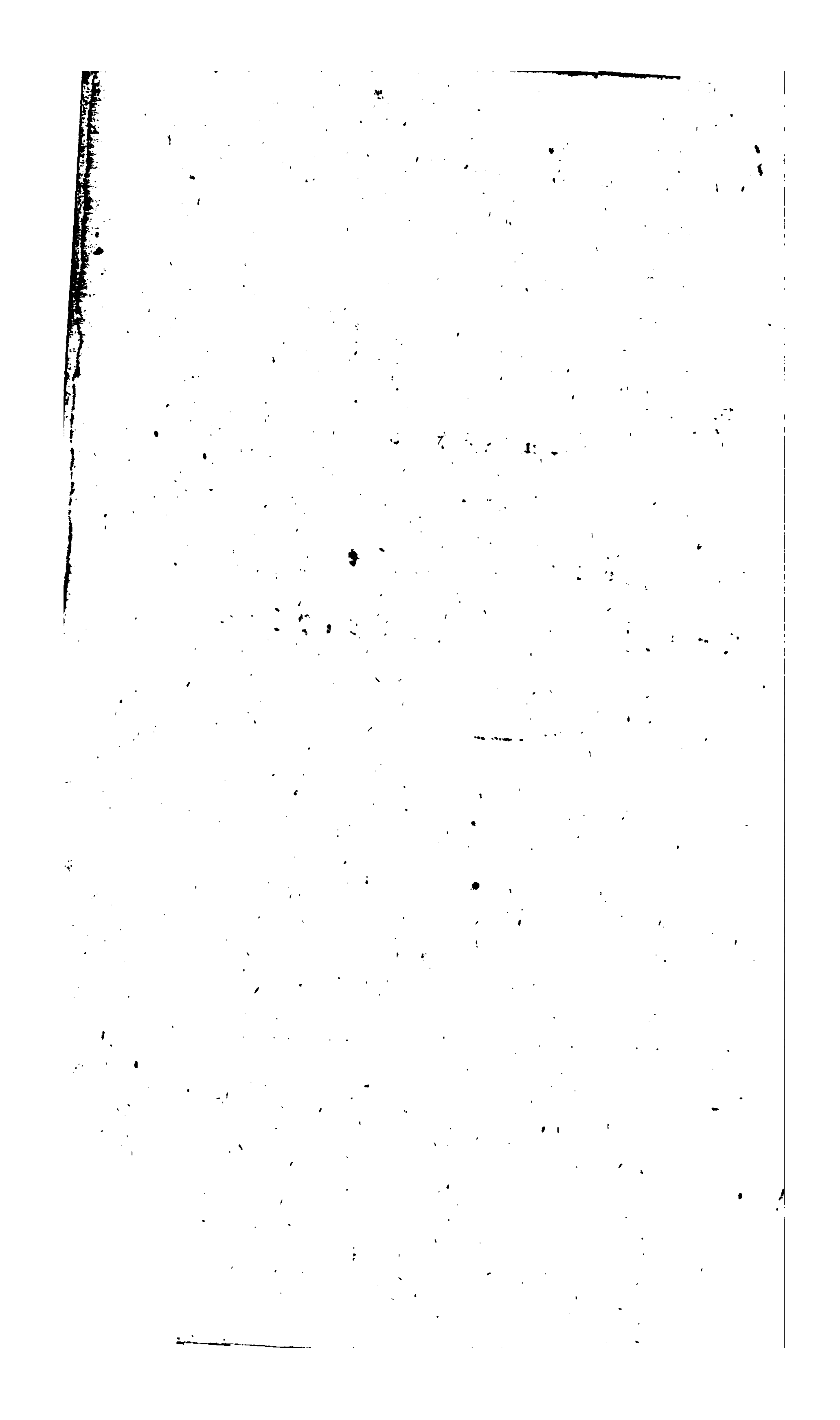
über

academische Freiheit

und Disciplin.



von Jakob über academische Freiheit und Disciplin.



Academische Freiheit und Disciplin

mit

besonderer Rücksicht auf die preußischen Universitäten,

erwogen

vom

Staatsrathe und Ritter

Ludwig Heinrich von Jakob,

Professor der Staatswissenschaften in Halle.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1819.

Akademische Freiheit und Disciplin

mit

besonderer Rücksicht auf die preußischen Universitäten,

erwogen

von

Staatsrathe und Ritter
Ludwig Heinrich von Jakob,
Professor der Staatswissenschaften in Halle.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1819.

Vorrede.

Einige nicht erfreuliche Ereignisse auf den Universitäten in der neuesten Zeit haben diesen Instituten selbst bittern Tadel zugezogen. Die Vertheidiger derselben haben bisher ihr Augenmerk mehr auf die Fehler, deren sich die Gegner im Angriffe schuldig gemacht haben, als auf die Sache selbst gerichtet. Sie haben nicht untersucht, ob nicht vielleicht die Universitäten wirklich Veranlassung zu den Klagen über sie gegeben haben, und ob nicht eine heilsame Reform derselben künftigen ähnlichen Vorwürfen entgegen wirken könnte. — Dennoch scheint die Meinung ziemlich allgemein zu seyn, daß insbesondere die academische Disciplin einer Verbesserung bedürfe, und die Stimme, die sich bei Gelegenheit der Göttinger Unruhen auf dem Bundestage erhoben

hat, ist nicht die Stimme einer einzelnen, sondern mehrerer Regierungen.

Unter diesen Umständen muß man wünschen, daß Männer, die sich über das Universitätswesen Erfahrungen und Einsichten erworben haben, dieselben laut werden lassen, damit sie bei den vorzunehmenden Reformen benutzt werden können. Denn wenn gleich die mönchischen Verbesserungsvorschläge, welche das ohne sein Verdienst so sehr bekannt gewordene Aachensche Memoire macht, bei den liberalen Regierungen Deutschlands nie Gehör finden können; so hat man doch schon viel früher und aus dem Herzen von Deutschland selbst Stimmen gehört, die den Fehlern unserer Universitäten dadurch auf immer abzuhelfen glaubten, daß sie in Special-Schulen und Lyceen verwandelt, und die Amtskenntnisse bloß durch Routine bei den Landes-Collegien erlernt würden. Die Ausführung eines solchen Vorschlags, welchen öffentliche Blätter jetzt von neuem in Anregung bringen, würde dem Reiche der Wissenschaften einen wahren Todesstoß versetzen. Es scheint daher wichtig, daß solche, die das Universitätswesen genau kennen, die wahre Beschaffenheit der

Dinge aufdecken, und zeigen, daß den Uebeln gar wohl zu steuern ist, ohne daß man das Wesen dieser trefflichen Institute zerstöre.

Diese Betrachtungen haben mich bewogen, meine Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand zu ordnen, und sie dem Publicum vorzulegen. Sie sind das Resultat meiner vieljährigen Erfahrung in Universitätssachen, und meines öftern Nachdenkens darüber. Meinen Umgebungen sind sie längst bekannt, denn ich habe sie nie verhehlt. Viele verständige Männer, und hierunter auch eine große Zahl erfahrner Universitäts-Lehrer, haben ihnen Beifall gegeben, und wenn ich hie und da Einwendungen dagegen vernahm: so rührten sie nur daher, daß man meine Ideen nicht in ihrem ganzen Zusammenhange übersah, und daher natürlicher Weise auch weder die ganze Wirkung noch die Möglichkeit der Ausführung derselben begreifen konnte. Um also alle Data zur gründlichen Beurtheilung derselben zu geben, stelle ich sie hier im Zusammenhange vor. Ich zweifle indessen nicht, daß meine Meinung noch manche Gegner finden wird, und da die Wahrheit durch vielseitige Beleuchtung nur gewinnen kann; so

können wohl überdachte Einwendungen dagegen nicht anders als nützlich seyn.

Manchen scheinen unsre Universitäten schon ganz vollkommen, und einer Verbesserung weder fähig noch bedürftig zu seyn. Alles Böse, was auf denselben geschieht, wird entweder geleugnet, verkleinert, entschuldiget, oder es rührt, nach ihnen, aus bloß zufälligen Ursachen her und kann nicht verhindert werden, wenn man nicht zugleich das Gute mit ausrotten will. Diese werden freilich meine Vorschläge überflüssig finden. Ich kann indessen dieser Meinung nicht seyn. Ich glaube vielmehr, daß sowohl die Obrigkeit als die Professoren selbst sehr viele Mittel in ihrer Gewalt haben, durch deren geschickte Anwendung der Zweck der Universitäten besser gefördert werden kann, als es bisher geschehen ist. Lehrfreiheit der Docenten und eine solche Unabhängigkeit der Studierenden, die zu ihrer intellectuellen und moralischen Selbstbildung nothwendig ist, scheinen auch mir das schönste Kleinod deutscher Universitäten zu seyn, und ich halte jede Veränderung, welche diese Schätze angreift, für zweckwidrig und schädlich. Aber daneben scheint mir noch für die nütz-

liche Wirksamkeit der Universitäts-Verwaltung ein großer Spielraum übrig zu bleiben. Wie er zweckmäßig ausgefüllt werden könne, soll meine Abhandlung zeigen.

Den bösen Geist, der in vielen Studentenverbindungen im Dunkeln, und denen, die er regiert, oft selbst unbekannt, das meiste Unheil auf den Universitäten anrichtet, habe ich ans Licht gezogen, und ihn von allen Flittern, womit er sich ausschmückt, um die Jugend in sein Garn zu locken, entkleidet. Sieht sie ihn in seiner Blöße, und begreift ganz, was er ist; so wird sie ihm von selbst sehr bald den Abschied geben. Ich fürchte daher auch nicht, daß die jungen Männer, welche diesen Götzen bisher anbeteten, mir es übel nehmen werden, wenn sie bemerken, daß, nachdem er Maske und Schmuck verloren, nicht nur seine ganze Bösartigkeit erscheint, sondern auch seine Liebenswürdigkeit verschwunden ist. Denn nur die Pflicht und der Wunsch, die wahre, ächte und allgemeine academische Freiheit auf den Thron zu setzen, trieb mich an, den falschen Gott zu zerstören, der seinen Anhängern Freiheit bloß vorspiegelt, um sie seinem Despotismus zu unter-

merken. Durch diese offne Darstellung der Wahrheit, wenn sie auch manchen schmerzen sollte, glaube ich die Achtung der academischen Jugend mehr zu verdienen, als wenn ich ihren Vorurtheilen geschmeichelt hätte.

Halle, den letzten April 1819.

Inhalt.

Erster Theil.

Ueber die academische Freiheit.

Zweiter Theil.

Ueber die Mittel, die academische Freiheit in ihre gehörigen Schranken zurückzuführen.

Seite

Erster Theil.

Ueber die academische Freiheit.

Erster Abschnitt.

Was ist academische Freiheit?

In unsern Universitäts-Einrichtungen liegt unstreitig ein tiefer Sinn, dem man, wie es scheint, nirgends näher gekommen ist, als in der Organisation der protestantischen Universitäten Deutschlands und der ihnen ähnlichen schottländischen Universität — Edinburg. Man ist von der gegründeten Voraussetzung ausgegangen, daß da die Wissenschaften am besten gedeihen, wo man nicht bloß Materialien des Denkens und Resultate der Weisheit vergangener Zeiten vor sich findet, sondern wo vereinte Geister in vollkommner Freiheit wirken, und in ihrem Denken und Nachforschen durch nichts geleitet werden, als durch eigne Einsicht und freie Ueberzeugung.

Für alle Zweige des menschlichen Wissens werden an Einem Orte ausgezeichnete Männer versammelt, deren einziger Beruf ist, ihre Wissenschaft

bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit zu cultiviren und sie andern mitzutheilen.

Frei sollen sie die Wahrheit erforschen, und nichts als dieses Ziel soll sie dabei leiten. Ihr Gewissen und ihre literarische Ehre ist das einzige, was ihren Vorträgen Bedingungen vorschreibt.

Im Reiche der Wissenschaften gilt, nach ächt protestantischen Grundsätzen, keine äußere Gesetzgebung. Kein Symbol engt die Denker ein, keine Glaubens-Commission schreibt ihnen vor, was das Resultat ihrer Nachforschungen seyn soll, keine Staatsbehörde mischt sich in den Gang ihrer Untersuchungen. Vielmehr soll aus ihren Forschungen und aus ihrem Unterrichte erst hervorgehen, was für Kirche und Staat die beste positive Norm sey. Alle Staats- und Kirchendiener werden erst durch die Universitäten gebildet, und die Resultate der Einrichtungen des Staats und der Kirche entspringen erst aus den Köpfen von Männern, welche ihre Bildung auf den Universitäten empfingen. Die Lüge kann nicht aufkommen, das Falsche kann nicht lange herrschen, wo Freiheit des Geistes waltet. Denn sein natürliches Streben ist auf Wahrheit und auf Zerstörung des Falschen gerichtet.

Unter dem Schilde einer solchen Freiheit sind in Deutschland, wo sie seit einigen hundert Jahren die meisten Fesseln abstreifte, die Wissenschaften mehr als in irgend einem andern Lande gediehen, besonders die, welche, ohne Freiheit, nichts als armseligen Schulkram erzeugen — Philosophie und

Theologie. Fast in allen Ländern werden diese noch unter dem Joche der Hierarchie und Politik gehalten; nur in Deutschland schwangen sich beide empor, und erreichten dadurch einen höhern Grad der Vollkommenheit, als irgend wo.

Kein deutsches Ohr wird daher den Finsterlingen Gehör geben, die, unfähig zu begreifen, was Wahrheit sey, und wie sie gefunden werde, die Freiheit der Untersuchung der Hierarchie wieder zu unterwerfen anrathen, und durch Synoden oder Priester-Concilien bestimmen wollen, was für Wahrheit gelten soll *).

Die Vereinigung so vieler Gelehrten an Einem Orte, zu Einer Gesammtheit, die kein anderes Geschäft haben, als die ihnen anvertrauten Wissenschaften zu cultiviren, muß diesen Zweck außerordentlich förden, da jeder Gelehrte einen andern neben sich findet, mit dem er sich über seine eigne Wissenschaft unterhalten, andere, durch die er sich über das, was er nicht weiß, belehren, seine Irrthümer berichtigen, kurz, die Mängel seines Wissens ergänzen kann. Die tägliche Mittheilung seiner Ideen, das stete Reiben der Meinungen gegen ein-

*) Mit Vergnügen lies't man in den Verhandlungen des deutschen Bundes, wie ein deutscher Fürst die Lehr- und Untersuchungs-Freiheit der Universitäts-Lehrer in Schutz nimmt und sie für ein wesentliches und unveränderliches Attribut der Universitäten zu Erreichung ihres Zweckes erklärt. (S. Hamb. Corresp. Nr. 61. 1819.)

ander läßt nicht leicht Irrthümer aufkommen, die nicht bald ihre Critik oder Berichtigung fänden. Alles treibt hier zum Aufhellen der Begriffe, zum deutlichen Verstehen des Mitgetheilten, zum Aufsuchen befriedigender Beweise. Was der Mönch in seiner Zelle für unerschütterlich hält, sieht er zusammenstürzen, sobald er damit auf dem offenen Markte der Gelehrsamkeit und der freien Untersuchung erscheint.

Auch sind die Universitäten selbst einem höheren Gerichte unterworfen, damit ihre Corporationen oder einzelne Glieder sich nicht eine ungebührliche Auctorität anmaßen und das Princip, das sie erhalten sollen, selbst zerstören. Das ist die gelehrte Welt. Von ihnen erst geschaffen, aber ganz unabhängig in vielen tausend Individuen auf der Erde zerstreut, wird sie dennoch durch unsichtbare Fäden zusammengehalten und bildet eine eigne freie Gelehrten-Republik, in welcher jedes Glied gleiches Stimmrecht hat. Durch sie wird jeder Gelehrte in seine Schranken zurückgewiesen, der sich zum Despoten aufwerfen will. Durch sie werden auch die Thorheiten und Irrthümer der Universitäts-Gelehrten gerügt. Nur der öffentliche allgemeine Beifall der Verständigen begründet ihren dauerhaften Ruf und ihre wahre Ehre. Der Nimbus, womit die academische Jugend, durch falsche Rede- und Schmeichelkünste verführt, dann und wann die Häupter einiger Lehrer zu schmücken

sichts verfliegt sehr schnell, wenn nicht die verständigere Welt ihn zur Glorie macht *).

Darin besteht also die academische Freiheit der Universitätslehrer, daß sie beym Vortrage der Wissenschaften bloß und allein ihrer innern Ueberzeugung und ihrem Gewissen folgen und durchaus nicht gebunden seyn sollen, ein positives Glaubens- oder Dogmen-System zu lehren, das sie nicht aus innerer Ueberzeugung für wahr halten können. Sie gestattet ihnen, die Wahrheit oder Falschheit des Positiven zu prüfen, und bindet sie durchaus an kein bestimmtes Resultat ihrer Untersuchungen. Keine äussere Gewalt, kein thätlicher Angriff soll sie verhindern, ihre Meinung frei zu sagen und mit Gründen zu vertheidigen. — So wie aber das Den-

*) Das ist ein fauler Fleck in der menschlichen Natur, daß jeder nur immer Freiheit für sich verlangt, aber dabei immer strebt, andere zu seinem Sklaven zu machen. Und so finden wir auch auf den Universitäten, daß allenthalben, wo keine höhere Macht sie in Schranken hielt, einzelne Lehrer und noch mehr ganze Facultäten darnach streben, alles mit List oder offener Gewalt zu unterdrücken, was nicht mit dem System, dem sie huldigen, übereinstimmt. Wem fällt hierbei nicht das Urbild aller despotischen Universitäts-Corporationen — die Sorbonne — bei? — Aber auch auf protestantischen Universitäten fehlt es gar nicht an Beispielen, daß Facultäten und einzelne Professoren den weltlichen Arm oder, wo dieser nicht zu gewinnen war, die Fäuste ihrer Schüler gegen Docenten oder Schriftsteller, die ein dem ihrigen entgegengesetztes System von Meinungen vorzutragen sich beifallen ließen, in Bewegung zu bringen suchten. Es ist daher nicht selten auch obrigkeitliche Kraft nöthig, um die Lehrfreiheit auch auf den Universitäten und selbst in der gelehrten Welt gegen eigne innere Gewalt aufrecht zu erhalten. Die Geschichte des preußischen Staats enthält viele schöne Beispiele von der Art, wie unsre weise Regierung die Lehrfreiheit gegen unbefugte Anmaßungen geschützt hat.

ken der Lehrer frei seyn soll, so soll auch ein freies Nachdenken in ihren Schülern geweckt und unterhalten werden.

Der Hauptzweck der Universitäten ist Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und Unterricht der reiferen Jugend. Sie sind allgemeine Lehranstalten. — Hier soll Gelegenheit für alle seyn, die Lust und Vermögen dazu haben, sich nützliche Kenntnisse jeder Art zu erwerben. Neben dem vollkommenen Unterrichte, der in jedem Fache angeboten wird, sind die Schätze der Weisheit und Erfahrung alter und neuer Zeit in Bibliotheken, Museen, Naturalien-, Antiken-, Modell-, Gemälde-, Kupferstich-Cabinetten u. s. w. in schönster Ordnung aufgestellt, und stehen zu jedermanns Belehrung offen. Freier Zutritt zu jeder Art des Unterrichts, an keine lästige ausschließende Formen gebunden, frei für jeden Stand, für jedes reife Alter — das ist das erste Prädicat der academischen Freiheit für die, welche auf Universitäten Belehrung suchen.

Hauptsächlich aber sind diese Lehranstalten für solche bestimmt, die ihr Leben den Wissenschaften oder solchem Berufe weihen, der ohne gelehrte oder wissenschaftliche Bildung nicht wohl erfüllt werden kann. Denn es sind in dem Staate eine Menge Aemter und Geschäfte nothwendig, zu deren geschickter Verwaltung gelehrte Kenntnisse der verschiedensten Art unentbehrlich sind. — Die Vorbereitung geschickter Männer jeder Art, welche die

Nation bedarf, ist die Hauptbestimmung der Universitäten.

Hier sollen die gebildet werden, die einst die Jugend unterrichten, welche den Staat regieren, die Gerechtigkeit pflegen, die religiösen Grundsätze befestigen und das moralische Gefühl berichtigen und verstärken. Hier sollen Aerzte und Gelehrte aller Art vorbereitet und zur weiteren Selbstausbildung für ihre höhere Bestimmung geschickt gemacht werden. Aber eine solche Bildung muß selbst durch freie Entwickelung der Kräfte geschehen, wenn sie nicht Verbildung werden soll. Wo nur Drahtpuppen erzogen werden, die das, was sie sind, durch äußern Zwang und bloße Gewohnheit geworden, da kann nichts als ein elender Mechanismus im Denken, Glauben und Thun entstehen. Nur was aus eigner freier Ueberzeugung hervorgeht, nur das, dessen Wahrheit man selbst begreift, nur was aus eignem Selbstentschlusse geschieht, nur das zeigt, was der Mensch eigentlich ist, und was er seyn soll. So sollte also der Jugendunterricht auf den Universitäten beschaffen seyn, daß die Lehrer in ihren Schülern Gedanken weckten, die sie aus eigner freier Ueberzeugung annehmen oder verwerfen könnten. Und dieses ist der zweite schöne Character der academischen Freiheit für studierende Jünglinge.

Nachdem der Jüngling, unter ordnungsmäßiger Zucht, wie es sich für Unmündige ziemt, so weit heran gereift ist, daß ihm kein Instru-

ment zum wissenschaftlichen Forschen und eignen Nachdenken mehr fehlt, nachdem das Werkzeug der Seele, im ausgewachsenen Körper vollendet, der Verstand an einer Menge Materialien geübt, und der Schlüssel zu dem Reiche der Gedanken — die Sprachen der gebildeten Völker in seine Gewalt gegeben sind, tritt er auf der Universität in eine Laufbahn, wo er den Vorrath seines Wissens vermehren, und sich zum künftigen praktischen Leben geschickt machen soll. Hier steht der Jüngling von allem bisherigen Schulzwange befreit. Nach eigner Einsicht soll er den sich ihm anbietenden Vorrath benutzen; nach eigner Einsicht soll er sich Lehrer, Gegenstände seines Unterrichts wählen, seine Zeit eintheilen, seine Arbeiten ordnen. Ungezwungen soll er das, was er hört oder liest, überlegen, soll selbst urtheilen, was wahr, zweifelhaft oder falsch sey. Keine Auctorität zwingt ihn, keine Besorgniß, daß er durch seine Freiheit im Denken, Meinen, Disputiren jemanden beleidigen, oder sein Glück verscherzen werde, schüchtert ihn ein. Das Wahre zu finden, ist das einzige Ziel seines Strebens. — Glücklich, wenn diese Unabhängigkeit einem Alter zu Theil wird, wo alle Kräfte im vollen Aufblühen sind, und wo sie erst anfangen, feste Formen anzunehmen, wo sich noch keine falsche Meinungen und Vorurtheile des Verstandes bemächtiget, und ihn so in die Seile der Gewohnheit gezwungen haben, daß Vernunftgründe ihn nicht mehr davon los machen können.

Eine solche glückliche Zeit ist das Alter des reif gewordenen Jünglings. Auch in ihm mögen Erziehung und Gewohnheit schon manche Irrthümer gepflanzt, mancher Aberglaube mag schon Wurzel gefaßt haben. Aber noch kann die Einsicht des Bessern Kraft gewinnen, den Schaden zu heilen. Auch für die besseren Grundsätze der Religion und Moral ist das Gemüth des reifen Jünglings am offensten. Mit Wärme nimmt es das auf, was es als wahr und gut erkennt, mit Mannes-Kraft führt es das Erkannte aus. Wie wohlthätig muß also eine solche Anstalt werden, wenn treue Lehrer die Jugend mit Ernst und Liebe in den Tempel der Wahrheit führen.

Für solche junge Gemüther ist daher die Universität der herrlichste Uebungsplatz. Nichts, was den Verstand wecken, den Geist nähren, die Irrthümer berichtigen kann, fehlt hier. Mit dem Hören der Vorlesungen kann der Umgang mit den Lehrern, der Besuch der Bibliotheken und Cabinetter, das Gespräch mit denkenden Freunden verbunden werden. Nie kehrt im Leben eine solche Zeit leicht wieder, wo der Mensch, frei von allem mechanischen Lebenszwange, sich in dem reinen Kreise der Wissenschaften bewegen kann. [illegible] Nicht Schulmeister der Jugend befehlen, was [illegible] lesen und denken solle, und ein Beichtvater lauert, ob nicht Zweifel in dem jungen Gemüthe regen, und diese durch Androhung von Höllenstrafen unterdrücke, wo eine Schule oder Kir-

che; ein Staat sich anmaßt, Dogmen aufzustellen und dem, der nicht daran glaubt, mit Nichtbeförderung, zeitlichen Strafen oder ewiger Verdammniß droht; wo, mit einem Worte, das, was für wahr gehalten werden soll, positiv bestimmt ist — da ist Geisteszwang, da kann keine Wissenschaft gedeihen. Selbst wo nur der Argwohn herrscht, daß man dem, der unser Glück machen kann, durch seine Ueberzeugungen und freien Aeusserungen misfallen könne, wenn sie andere Resultate liefern, als er für wahr hält, selbst da wird der Geist, mehr als er sollte, beschränkt und in seinem freien Forschen gehindert. Nichts dieser Art hemmt den Verstand des studierenden Jünglings: ohne allen Zwang kann sich sein Geist im freien Raume bewegen, und keinem andern folgen, als seiner eignen Vernunft an dem Faden eines bessern Unterrichts. Eine solche Geistesfreiheit sollte also nach dem Sinne unsrer Väter der akademischen Jugend zu Theil werden. Hier sehen wir also das *dritte* Prädicat der akademischen Freiheit.

Aber die Freiheit darf sich nicht blos aufs *Denken*, sie muß sich auch aufs *Handeln* erstrecken. Die Universität soll dem Jünglinge auch Gelegenheit geben, seine sittliche Freiheit, seinen moralischen Charakter zu entwickeln, zu befestigen und in seiner Wahrheit zu zeigen.

Wo ein Zuchtmeister steht, der stets Acht gibt, daß den Untergebenen auch alle Vorschriften

beobachten werde, und jede Abweichung von der Vorschrift strenger Zucht unterliegt; wo die Arbeiten nach Stunden bestimmt sind und nach der Trommel geschehen müssen — da weiß niemand, ob die in einem solchen Leben herrschende Ordnung eine Wahl des Zwanges oder der Freiheit ist.

Mag eine solche Erziehung eine Zeit lang nützen, um den Kräften eine Richtung zu ertheilen, die man für immer zu erhalten wünscht, und die freiwillige Annahme dieser Richtung zu erleichtern und zu befestigen. Aber eine Zeit muß doch kommen, wo der Mensch anfängt, alles selbst aus eignem Entschlusse zu thun. Den Uebungsplatz dazu eröffnet die Universität.

Hier wird der junge Mann in eine Stellung gebracht, wo es sich bald offenbaren muß, was aus ihm werden wird, ob ein freier Mann oder ein Sklave der Umstände, ein Mensch, der seiner innern Würde folgt, oder ein Knecht seiner Leidenschaften. Hier steht er isolirt und handelt allein nach innerer Ueberlegung. Keine Conventionen gängeln ihn, keine Familienverbindungen thun ihm Zwang an, kein lästiges Auge von Pathen und Vettern controllirt sein Betragen nach fixen Ideen; selbst die Standesverhältnisse löst die Universitätszeit, so lange sie dauert, auf. Reich oder arm, Graf oder Bettelmanns Sohn, jeder Student ist dem andern Studenten gleich. Hier muß jeder zeigen, was er als Mensch durch sich selbst ist, und aus sich selbst macht; sein Einfluß auf

andere hängt bloß von der Achtung ab, die er sich durch seine Talente, Kenntnisse, und durch seinen Character zu verschaffen weiß. Sein Betragen allein bestimmt seine Geltung in der Studentenwelt. Die Schule hat ihn genugsam vorbereitet, um ein solches Leben zu seinem höchsten Zwecke zu benutzen. Zur Ordnung und zum Fleiße ist er gewöhnt; die moralischen Ideen sind in ihm geweckt; die Begriffe von Recht und Pflicht liegen klar und deutlich vor ihm: Geschichte und Beispiele haben sie ihm tief ins Herz geprägt; das Räderwerk seiner Kräfte ist gestellt; an ihm ist es nun, solches mit Würde zu regieren. Der Muth, die Stärke seines Willens wird sich jetzt zeigen und seinen moralischen Werth offenbaren. Wird er den guten Willen durchsetzen, wenn sich ihm Hindernisse in den Weg stellen, wenn Reize zur Abweichung eintreten? — das Gute, das uns eine fremde Hand einpfropft, gibt uns keinen innern Werth, wenn wir nicht Kraft haben, es aus eigner Macht zu erhalten und zu verstärken. Hier ist also der Platz, wo der zum Manne herangereifte Jüngling beweisen soll: quid valeant humeri quid ferre recusent. Dessen Tugend sich hier bewährt, der zeigt einen festen Character seines Lebens; wer hier sich als schlecht zeigt, wird schwerlich je anders werden. Hier ist die Probezeit der Charactere. Diese recht zu nutzen, dazu gestand man den Studierenden academische Freiheit zu. Hier ist die vierte Bestimmung derselben.

Die academische Freiheit des Studenten besteht also darin, daß er, frei von den Geschäften des Lebens, frei vom mechanischen Broderwerbe, frei von den lästigen Gewohnheiten der Convenienz, seine ganze Zeit allein der Bildung seines Verstandes und Herzens widmen soll. Die Lehren anderer sollen ihn leiten, aber nicht zwingen.

Zweiter Abschnitt.

Was ist die academische Freiheit nicht? und welches sind ihre Misbräuche?

Freiheit ist nicht Gesetzlosigkeit. Freiheit ist das Princip, nach dem Gesetz zu handeln ohne äußern Zwang, seinen Zweck nach eigner Einsicht zu verfolgen. Die academische Freiheit kann diesem allgemeinen Begriffe nicht widersprechen. Diese Freiheit wird daher nicht verletzt: 1) wenn die Obrigkeit auch am Studenten jede Uebertretung der bürgerlichen Ordnung bestraft. Denn eine solche Verletzung hat mit der Erreichung des Universitätszweckes gar nichts zu thun, und befindet sich daher gar nicht im Bereich der academischen Freiheit. Sie wird daher auch nicht verletzt, wenn

2) dem Studierenden eine Menge äußerer Triebfedern gegeben werden, die ihn bestimmen, seine Freiheit lieber zur Erreichung seines Zweckes als zur Vernachlässigung desselben anzuwenden.

Wo die Freiheit zu Dingen gebraucht wird, welche mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität sich durchaus nicht reimen lassen, da entstehen Misbräuche der academischen Freiheit. Einige dieser Misbräuche lassen sich von der Freiheit selbst durch Gesetze und Verwaltung freilich gar nicht trennen. Denn wo Freiheit ist, da muß sie eben sowohl zum Zweckmäßigen als zum Zweckwidrigen gebraucht werden können.

Nur da, wo sie anfängt, die Gerechtigkeit zu verletzen, kann und muß Gewalt sie einschränken. Dennoch kann und soll der Staat alle psychologischen Mittel anwenden, welche fähig sind, der Freiheit eine solche Richtung zu geben, daß sie eher die Kräfte ihrem Zwecke gemäß, als ihm zuwider anwendet. Den Misbräuchen der academischen Freiheit also kräftigst entgegen zu arbeiten, das ist Pflicht des Staats. Bevor wir aber die Mittel dazu angeben, laßt uns die Hauptmisbräuche derselben auf den Universitäten selbst kennen lernen.

Es wäre vielleicht hier zuerst manches Wort über die Misbräuche der academischen Freiheit unter den Universitäts-Lehrern zu sagen. Allein da diese Sache zunächst nicht hierher gehört, da es ferner nicht bezweifelt werden kann, daß alle Professoren, selbst die, welche die Fehler begehen, das Schlechte dieser Misbräuche erkennen; so übergehen wir sie hier und wenden uns gleich zu den Misbräuchen der academischen Freiheit unter den Studenten.

1. Es ist eine sehr natürliche Folge, daß junge Leute, wenn sie mit einem Male von der Last der bürgerlichen Conventionen befreiet werden, und sich, von aller übrigen Gesellschaft isolirt, bloß an einander anschließen, auch ihre eignen geselligen Conventionen unter einander bilden, daß sie, eitel auf ihre Bestimmung, sich durch Tracht, Sitten und Gewohnheiten vor den übrigen Ständen auszeichnen, und daß ihr Geschmack mit dem des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens oft in grellen Widerspruch geräth, durch groteske, phantastische Kleidung, Stutz- und Knebelbärte, die man sonst nirgends bemerkt und andere ähnliche Sonderbarkeiten. Kurz die Burschen bilden sich ihre eignen Moden, die sämmtlich darauf berechnet sind, sie vor andern auszuzeichnen.

Da diese Abschweifungen von dem Gewöhnlichen niemanden etwas schaden, da sie selbst die Freiheit der Studenten, die sie nicht mit machen wollen, nicht stören, da sie sich mit der Ordnung und dem Fleiße vertragen: so wäre jede Störung dieser Freiheit zweckwidrig. Wem der Geschmack der Studenten nicht gefällt, mag ihn misbilligen. Aber die Verbesserung desselben bleibt mit Recht bloß dem Professor der Aesthetik, dem Beispiele der übrigen Gesellschaft, und dem Einflusse der schönen Welt überlassen.

2. Es ist ferner von der Freiheit, in welche der Student auf der Universität gesetzt ist, unzertrennlich, daß viele, wenn keine Schulzucht sie

mehr zwingt, ihrer Bestimmung entgegen handeln. Auf wohl eingerichteten Universitäten ist freilich die Zahl derer, die ihre Zeit zweckmäßig anwenden, viel größer, als die Zahl derer, die ihren Zweck vernachlässigen. Indessen ist es nicht zu leugnen, daß sich auf allen Universitäten eine große Anzahl von Studenten findet, welche dort das nicht thun, was sie thun sollten. Auch gibt es gar kein Mittel, alle fleißig und ordentlich zu machen. Selbst der Schulzwang kann auf den Schulen dieses nicht bewirken. Wie viel weniger wird dieses auf Universitäten möglich seyn, wo jeder sich selbst regieren soll! Breitet sich aber ein schlechter Geist unter der Mehrheit der Studenten aus; werden Zwecke leidenschaftlich aufgefaßt, deren Ausführung sich mit der Bestimmung des Aufenthaltes auf der Universität nicht verträgt, und theilt sich eine solche Leidenschaft für verkehrte Zwecke der Menge mit: dann geht auf lange Zeit der Zweck der Universität für diese gänzlich verloren. Das ist dann ein höchst schädlicher Misbrauch der Universitätsfreiheit. Diesem so entgegen zu arbeiten, daß die Zeit, wo er entsteht, gar nicht eintreten kann — das ist eine Hauptaufgabe für die Universitäts-Politik. — Es hilft wenig oder nichts, mit dem Schwerte drein zu schlagen, wo dieser Geist sich zeigt; denn man macht dadurch die Studenten weder fleißiger noch besser. Das Problem ist, Mittel zu finden, daß ein so verderblicher Geist unter den Studenten nie die Menge ergrei-

sen könne. Wo aber auch dieses Verderben die Masse der Studenten nicht befällt, da finden sich doch immer mehrere, welche ihrer Bestimmung entgegen handeln, wenn gar nichts gethan wird, um die Freiheit wenigstens indirecte zu richten, als da, wo man den Triebfedern, die zum Misbrauche derselben antreiben, andere entgegen setzt, die sie leicht in die rechte Richtung bringen können. — Die vollkommene Ungebundenheit zieht viele zum Unfleiße und zur Faulheit hin. Die Vergnügungsörter haben für sie eine stärkere anziehende Kraft, als die Collegia, Bibliotheken und gelehrten Sammlungen; die Reize des Lasters schwächen leicht die Entschlüsse zum Guten, wo kein anderer Sinnenreiz auf die Seite des letztern sich schlägt. Viele unwissend, wie sie ihre Zeit gehörig anwenden sollen, versplittern sie, verwirren ihren Verstand, statt ihn aufzuhellen, durch schlecht geordnete Lectüre; ergeben sich Wissenschaften, die unbrauchbar für ihre Lebenszwecke sind, und versäumen darüber das Nothwendige. Das Problem der Universitäts-Politik ist, wirksame Mittel gegen dieses Uebel zu finden. Diese Mittel, wenn sie nur den guten Gebrauch der Freiheit nicht hindern, widersprechen der academischen Freiheit keinesweges. Sie sind denen willkommen, welche die Freiheit recht gebrauchen und leisten denen den wichtigsten Dienst, die sie, wenn sie nicht vorhanden wären, misbrauchen.

3. Daß junge Leute, die zu einem Zwecke an einem Orte versammelt sind, die gleiche Bildung, gleiche Cultur haben, und ohne durch Familienbande an besondere Häuser angezogen zu werden, sich an einander schließen, Vereine stiften, um die Freuden der Geselligkeit zu genießen; wer wird dieses nicht natürlich finden, und wer konnte dieses tadeln!

Das junge offene Herz sucht Freundschaft, die Idee davon ist in diesem Alter am allerstärksten, und bringt auf der Universität die reinsten und schönsten Verbindungen hervor.

Hier, wo kein Rang- oder Standes-Unterschied die Menschen scheidet, wo niemand von dem andern etwas verlangt, keiner dem Lebensplane des andern in den Weg tritt, hier kann Eigennutz und Neid den schönen Trieb, welcher den Menschen an den Menschen zieht, noch nicht schwächen. Das reine Wohlgefallen an Menschenwerth knüpft die unbefangenen Jünglinge an einander, und der Schwur der Treue bis in den Tod wird mit Aufrichtigkeit geleistet, und mit Enthusiasmus gehalten, so lange dieses idealische Leben dauert. Wer, der auf Universitäten studiert hat, erinnert sich nicht der schönen Stunden, welche diese Idealwelt ihm gewährte; wer kennt nicht Opfer für diese Freundschaft, die Bewunderung erregen, und nur von erhabenen Seelen gebracht werden konnten! — Was ist es wohl anders, daß so viele, selbst ältere Männer in Aemtern, noch so

gern an ihre Universitätszeit denken, und selbst die Thorheiten der academischen Jugend in Schutz zu nehmen geneigt sind, als die Erinnerung an jene Zeit, wo das süße Band der Freundschaft auch sie umschlang, und wo sie in der Fülle der Jugendfreude manches thaten, was der Mann nicht billigen, aber auch nicht mit der Strenge verdammen will, womit der Murrsinn es zu bestrafen räth.

Wer weiß nicht, daß viele dieser freundschaftlichen Cirkel auch wissenschaftliche Vereine sind, wo Ideen gewechselt, Thatsachen untersucht, die Zeit mit nützlicher Lectüre, gelehrten Discussionen, Prüfung schriftlicher Arbeiten, und andern lobenswerthen Dingen zugebracht wird. Hätten alle Associationen auf der Universität diese Tendenz, was könnte herrlicher und vortrefflicher für die jungen Leute seyn! Diese Gesellschaften sind frei und tadellos.

Aber leider! bemächtiget sich leicht zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen einiger dieser Verbindungen ein Geist, der sich weder mit der bürgerlichen Ordnung, noch mit dem Zwecke der Studierenden, noch mit der academischen Freiheit verträgt.

Den ersten Grund zu dieser Ausartung legte das unselige Vorurtheil, daß bei allen persönlichen Beleidigungen die Ehre gebiete, sich selbst Recht zu verschaffen, und es keine andere Art gebe, sie zu enden, als den Zweikampf.

So lange dieses Vorurtheil isolirt wirkt und der, welcher es hegt, für sich und auf eigne Verantwortung, nach seiner Meinung verfährt, bleibt es zwar immer ein moralischer Irrthum, und wer darnach handelt, thut unrecht; aber er stört doch dadurch die Freiheit anderer nicht, indem er es jeden überläßt, auch nach verschiedenen Grundsätzen zu handeln, er zwingt niemanden, seinem Vorurtheile zu huldigen. Ganz anders ist es, wenn sich eine Corporation bildet, welche dieses gesetzwidrige Princip nicht nur gegen den Willen der bürgerlichen Obrigkeit zur Regel erheben, sondern auch andere, wohl gar alle, die mit ihr zu einem Stande gehören, zwingen will, sich nach ihren Gesetzen zu richten.

Ergreift einmal viele das Vorurtheil, daß es die Studentenehre erfordere, persönliche Beleidigungen mit Blut zu rächen: so ist freilich leicht begreiflich, wie dasselbe mehr als alles andere, besonders sobald die Zänkereien sich mehren, den Freundschaftsbund in einen schädlichen Corporationsgeist verwandeln wird. Denn es wird leicht bemerkt, daß jeder gegen seine Beleidiger stärker und gegen fremde Beleidigungen sicherer wird, wenn er sich mit seinen Freunden vereinigt, daß sie in Ehrensachen alle für einen Mann stehen, und jeder den andern vertreten will, sobald es Noth thut. Auch Feige und Schwache werden sich gern einem Bunde anschließen, der sie andern furchtbar macht. Da der Soldatenstand und der Adel dieses Vor-

urtheil unterhalten und es in ein gewisses Ansehen gebracht haben, und da die academische Jugend, welche sich beiden Ständen nahe fühlt, ein Vorurtheil gern annimmt, das ihrem Rittergeiste schmeichelt, und in der Betrachtung manche glänzende Seiten darbietet: so ist leicht begreiflich, wie auch edle Gemüther dergleichen Associationen lieb gewinnen, und wie diese Wehrhaftigkeit leicht zur Hauptsache in denselben gemacht wird, und die ganze Leidenschaft sich auf Erhaltung dieses Zwecks concentrirt. So wie einmal eine Gesellschaft dieses falsche Princip ergriffen, und die Einbildung ernährt, daß sie darin recht hat: so läßt sich keine Ausschweifung mehr denken, wozu sie nicht verleitet werden könnte. Eine solche Gesellschaft nimmt 1. einen gesetzwidrigen Zweck auf, nämlich das Princip, sich auf eine, der bürgerlichen Ordnung widersprechende Weise Recht zu schaffen. Da dieses Princip dem positiven Rechtsgesetze und dem ganzen Wesen des Staats widerspricht, da es etwas für Recht erklärt, was nach göttlichen und menschlichen Rechten Unrecht ist, und dieses vermeinte Recht durchsetzen will; so muß die Gesellschaft ihren Zweck verbergen: sie muß geheime Gesellschaft werden. Denn ihr Zweck ist Beschützung und Begünstigung eines Verbrechens. Die Gesellschaft nimmt daher die Lüge, den Betrug der Obrigkeit als Grundsatz in ihr Wesen auf, und verdirbt sich dadurch ihre ganze moralische Urtheilskraft. Der Obrigkeit den Grundsatz, wor-

nach man allgemein handeln will, zu verbergen und
alle Mittel anzuwenden, die dazu dienen, diesen
Grundsatz aufrecht zu erhalten, den, welcher die-
sen Grundsatz nicht gelten lassen, oder gar sie nö-
thigen will, ihn aufzugeben, als Feind zu behan-
deln, folglich jede Gewalt für recht zu halten,
wodurch man dessen Macht bricht — das ist das
unveränderliche Princip solcher Gesellschaften.

Wenn die Moralgesetze im Affect verletzt wer-
den; so ist dieses tadelhaft, aber doch Reue und
Besserung zu hoffen; wo aber die Maxime, das
Princip, das man annimmt, und in allen seinen
Handlungen befolgt, selbst unmoralisch ist; und wo
ein verblendeter Verstand es für moralisch hält,
da ist nichts als fortschreitende Verschlimmerung
zu erwarten. Da wird das schlechte Princip zum
Kennzeichen des Guten erhoben, und die Begriffe
des Löblichen und Edeln werden verkehrt. Bei
so verdorbenem Sinne wird dann alles für recht
gehalten, was das Princip befestigt und erweitert,
der heißt in solchen Gesellschaften schlecht, der nicht
denselben Vorurtheilen huldigt, den glaubt man
mit Recht verfolgen zu können, der sich nicht an
dieselben Grundsätze anschließt, und sich nicht den
Gesetzen der eingebildeten Studentenehre unter-
werfen will. Das Schlechte nimmt den Schein
des Guten, das Niederträchtige den Schein des
Edeln an, und täuscht die durch Leidenschaft ver-
blendeten Gemüther. Die Stiftung von Corpo-
rationen dieser Art ist daher unstreitig der gröbste

und schädlichste Misbrauch der academischen Freiheit.

Sonst, als die Universitäts-Obrigkeiten noch streng auf die Unterdrückung aller geheimen Corporationen hielten, konnten sich nur einige kleine Gesellschaften dieser Art unter dem Nahmen der Orden bilden. Diese hielten ihre Verbindung selbst unter den Studenten geheim, und waren in der Aufnahme ihrer Mitglieder sehr behutsam. Ich erinnere mich noch sehr wohl der Zeit, wo nicht der zwanzigste Theil der in Halle Studierenden an Orden Theil nahm, wo niemand, der nicht selbst Ordensbruder war, die Mitglieder der Orden kannte. Erst später, als man nachsichtiger gegen sie wurde, traten sie dreister hervor, warben dreister und unterschrieben sich mit dem Zeichen ihres Ordens. Aber alle übrigen Studenten lebten frei und erfuhren weder Verfolgung noch Zwang von den Ordensbrüdern. Die Händel fielen fast allein unter den Mitgliedern der verschiedenen Orden selbst vor, und jeder konnte leicht Unannehmlichkeiten mit denselben vermeiden. Denn ihnen war selbst daran gelegen, sich nicht durch ihre Händel zu verrathen, oder sich die obrigkeitliche Verfolgung zuzuziehen. Konnte der Senat sie wegen ihrer Heimlichkeit nicht vernichten; so konnte er sie doch leicht controlliren, und wenn sie ja Tumult und Händel anfingen; so nahmen doch die übrigen Studenten entweder gar keinen oder nur einen schwachen Antheil, und nie brauchte die

Obrigkeit ihre Bestrafung aus Furcht vor ihnen zu unterlassen.

Schlimmer wurde es schon, als diese Orden in. Landsmannschaften, oder die sogenannten Kränzchen verwandelt wurden. Sie begannen unter einem guten Schein. — Als die Misbräuche der Orden greller hervor traten und ihr verderblicher Geist sich immer mehr und mehr zeigte, schien selbst der academischen Obrigkeit nichts willkommener als die Einführung besserer Gesellschaften an die Stelle der Orden. Freundschaftliche Vereine aller Landsleute wurden dazu in Vorschlag gebracht. Mit besseren Grundsätzen kündigten sie sich an. Verbannung aller Liederlichkeit, Enthaltung alles Besuchs der Bordelle, Vermeidung der Hazardspiele, fleißiges Besuchen der Collegien, Verminderung, wo möglich Ausrottung der Duelle — das waren die Lockspeisen, womit diese neuen Verbindungen sich empfahlen, und wodurch sie selbst die academische Obrigkeit täuschten, so daß sie ihre Entstehung, wo nicht öffentlich autorisirte, doch duldete, froh, daß sie dadurch die Orden, die in der letzten Zeit zu zahlreich wurden, und zu viele Unordnungen machten, los würde. Auch kann man nicht daran zweifeln, daß die Stifter der Kränzchen alle jene guten Zwecke in ihrer Gesellschaft wirklich befördern wollten, und daß in vielen derselben lange darauf gehalten, und wirklich recht viel Gutes durch sie geschehen ist. Die jungen Leute sind an sich mehr zum Guten

als zum Bösen geneigt. Wo daher keine Collision mit ihren Vorurtheilen Statt findet, da thun sie das Gute gern, und die Vereinigung vieler erleichtert die Ausführung. Oft hörte man daher in ihren Kreisen die schönsten Reden halten, voll edler und erhabener Grundsätze; es wurde vor dem Laster gewarnt, arme Studenten wurden unterstützt u. s. w. — Aber das Hauptprincip, nämlich Beleidigungen, wo es die Ehre erfordere, durch Duelle zu rächen, wurde nicht aufgegeben, sondern es sollte nur, der nächsten Absicht nach, seltener in Anwendung kommen. Man wollte sich vertragen, Streitigkeiten gütlich schlichten; selbst die verschiedenen Kränzchen unter einander traten in Harmonie, und wenn unter den Gliedern der verschiedenen Kränzchen Händel entstünden; so sollten diese durch General-Conferenzen entschieden, und nur, wo es die Ehre nicht anders gestattete, sollte zum Duell geschritten werden. — Selbst beim Duell wurden eine Menge solcher Einschränkungen gemacht, daß dieses Gottesurtheil fast alle Gefahr zu verlieren schien. Präsides, Secundanten, alle hatten die Pflicht, auf Verhütung eines Unglücks bei den Duellen zu sehen, und die Angriffe der Duellanten waren auf Theile beschränkt, bei deren Verletzung Leben und Gesundheit nicht leicht in Gefahr kommen konnten. Wer kann hierbei die guten Absichten der jungen Leute verkennen? — Aber wo vom Rechte einmal abgewichen ist, da hilft alle Vorsicht nichts, die

bösen Folgen davon zu vermeiden. Bricht der Dämon der Feindschaft, des Zankes einmal ein — und wie wird er bei einer so zahlreichen Gesellschaft, die aus den verschiedensten Gemüthern und Characteren zusammengesetzt ist, ausbleiben — so wird alle Mäßigung sehr bald vergessen, und das ganze schöne in den Statuten errichtete Gebäude stürzt über den Haufen. Das böse Princip, das die Kränzchen nie verläßt, tritt dann desto greller hervor und offenbart sich in so gefährlicheren und ausgedehnteren Wirkungen, je zahlreicher diese Gesellschaften sind. Der Geist der Kränzchen wurde daher sehr bald viel verderblicher als der der Orden. Sehr bald wurden sie despotisch, zwangen jeden zum Beitritt und verfolgten die, welche es nicht mit ihnen hielten, oder ihrem Despotismus Widerstand zu leisten versuchten. Bald entwickelten sich feindselige Parteien, und die Universitäten wurden ein Kampfplatz für Schlägereien und Duelle ohne Zahl.

Selbst angenommen, daß eine allgemeine Gährung dieser Art verhütet wird; so hing es doch immer hauptsächlich von den Vorstehern und Beamten ab, was für ein Geist in jedem Kränzchen herrschen sollte. Da Duelle immer eine Hauptsache blieben; so wurde auch niemand zum Vorsteher gewählt, der nicht zugleich ein geschickter Schläger war. Selten bewarben sich Fleißige um dergleichen Aemter, weil der Fleiß damit nicht wohl bestehen kann. Gemeiniglich bestand daher die

Vorsteherschaft, aus körperlich starken, muntern, lustigen Burschen, die sich gut auf die Klinge verstanden, sonst aber aus dem Studieren eben nicht viel machten. Da diese die Hauptregenten waren, so ist leicht zu denken, daß sie es nicht an vergnügten Zusammenkünften, an allerlei lustigen Händeln fehlen ließen, und die Kränzchen also viel Anlaß zur verkehrten Anwendung der Zeit gaben.

Aber sehr leicht erzeugte sich auch in solchen Gesellschaften eine Despotie sowohl gegen die Mitglieder selbst, als gegen Fremde. Denn die Herrschsucht ist eine allgemeine Leidenschaft, und ein guter Schläger findet leicht Mittel, sie in solchen Gesellschaften zu befriedigen. Der Machtspruch der Renommisten wird daher leicht zum Gesetz erhoben. Um diesen Willen aufrecht zu erhalten, dazu setzt man Strafen fest. Geldstrafen — Duell — Ausschließung — Verruf — Hetzpeitsche u. s. w. Dieß veranlaßt dann Reibungen, Kampf, Händel und Duelle selbst im Innern, bis einige die Oberherrschaft allein errungen haben, und ihnen alle gehorchen. Wer aber einmal in solcher Gesellschaft ist, kann nicht wohl wieder austreten, ohne sich in die größten Händel zu verwickeln. Es werden ihm Geldbeiträge (nach Procenten seines Wechsels) aufgelegt; er muß sich für das Kränzchen schlagen, wenn er dazu beordert oder gewählt wird u. s. w. Aber nicht bloß die Mitglieder, auch die Bürger und selbst die Professoren gerathen in eine Abhängigkeit von solchen Gesellschaf-

ten. Ueber jedermann, der mit den Kränzchen oder ihren Mitgliedern je in Berührung kommen konnte, maßten sich diese Gesellschaften eine richtende und strafende Gewalt an. Jeder Student, der den sogenannten Studenten-Comment (ein Inbegriff von besondern Regeln für das Betragen der Studenten) nicht befolgen oder sich ihm gar entgegen setzen wollte, wurde mit Verruf bestraft, der nicht selten mit der Erlaubniß verbunden war, den Verrufenen beliebig zu beleidigen. Bürger, die ein Mitglied des Vereins, nach dem Urtheile der Vorsteher, beleidigt, sie z. E. grob gemahnt oder gar verklagt hätten, wurden in Verruf erklärt und dadurch allen Mitgliedern des Kränzchens verboten, bei einem solchen verrufenen Bürger etwas zu kaufen, bei ihm zu wohnen u. s. w. Dieser Verruf traf sogar Professoren, die nicht im Sinne dieser Corporationen handeln wollten, die im Senat gegen sie stimmten, gegen sie zur Strenge riethen u. s. w. — Manche werden vielleicht sagen: Aber das waren doch selbst nach der eignen Bestimmung der Kränzchen nur Misbräuche? Richtig. Aber wo gibt es Mittel, diese Misbräuche zu hindern, wenn solche Gesellschaften einmal existiren? Wer kann verhüten, daß Händel entstehen, daß Andere sich nicht fügen wollen, daß dann Leidenschaft und Wuth an die Stelle der früheren guten Vorsätze tritt? Wer weiß nicht, wie leicht ein großer Haufe, der einerlei Interesse hat, in Feuer und Flammen zu setzen ist und daß dann

die Vernunft allen Einfluß verliert? In diesem Zustande fand die Universitäten der Krieg vom Jahre 1812. In ihm entwickelten sich überall politische Ideen und politische Wünsche, Sehnsucht nach einer Einheit in Deutschland, Eifer für constitutionelle Verfassung. Was Wunder, daß diese Begriffe, die, obgleich weniger ganz verständlich, doch genug Stoff enthalten, um das Herz zu erwärmen und Enthusiasmus zu erregen, auch die aus den Feldzügen zurückkehrende Jugend ergriff. Sich des Verdienstes bewußt, ihr Leben für das Wohl des Vaterlandes gewagt zu haben, hielten sie sich auch für befugt, an den Berathungen über das allgemeine Wohl Theil zu nehmen, und glaubten ihre Ideen mit den herrschenden in Harmonie bringen zu müssen. Sie hielten es daher zu allererst für nothwendig, ihren Verbindungen gleichfalls die Einheit geben zu müssen, die für Deutschland gewünscht wurde, und die Burschen kamen damit schneller zu Stande, als der deutsche Bund. So entstand im Jahre 1814 die Teutonia. Diese Gesellschaft sollte alle Orden, Landsmannschaften und Kränzchen ausrotten, die nun gleichsam als eben so viel Provinzial-Versammlungen, Kurfürsten- und Fürstenthümer erschienen, die das Burschenreich auf eine schädliche Weise trennten, alle deutsche Studenten sollten Einen Körper ausmachen. Dieser Körper sollte die Teutonia seyn. Allein es ging dieser Teutonia sehr bald so, wie es einer Reichsteutonia im Großen gehen möchte. Die

Stifter der Teutonia hatten sich in der Meinung vieler ihrer Cameraden geirrt. Viele gefielen sich besser in ihren Orden oder Kränzchen, andere mochten lieber ohne alle Verbindung frei und unabhängig leben. Darüber kam es bald zu Spaltungen im Burschenreiche, und die Teutonia verfiel in alle die Misbräuche, welche sich die früheren Gesellschaften hatten zu Schulden kommen lassen, und die nachtheiligen Folgen davon waren um so größer, je ausgedehnter die Gesellschaft und je mehr sie auf Ideen gebauet war, die einen hohen Sinn in sich zu schließen und ein erhabenes Object zu haben schienen. Aber die Teutonia trug schon bei ihrer Stiftung das Princip des Unrechts und ihrer eignen Zerstörung in sich. — Sie ging davon aus, feindselig gegen alle zu verfahren, die nicht der Fahne der Teutonia schwören wollten, besonders aber gegen alle, die neben ihr Orden, Landsmannschaften oder andere Gesellschaften dieser Art stiften oder erhalten wollten. Zank und Hader, Unterjochung aller lag also in ihrem Grundprincip. Was konnte dabei anders erfolgen, als was die Erfahrung gezeigt hat? — Aufrechterhaltung der Studentenehre durch Duelle und Erhaltung des Ansehens ihrer Gesellschaft war bei ihr die Hauptsache; alle andere Zwecke, so gut sie seyn möchten, blieben ihnen untergeordnet. Jedes Mittel war ihnen recht, sobald es nur zur Erreichung jener höchsten Zwecke als geschickt befunden wurde. Keine der vorhergehenden Gesellschaften maßte sich eine

solche Gewalt über andere und über alles, was sich außer ihr befand, an, als sie; keine hat den Fanatismus für ihre Zwecke weiter getrieben und consequenter durchgeführt; keine hat sich mit mehr Hartnäckigkeit und Trotz der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt und ihre gesetzwidrigen Vorsätze dreister durchgeführt. Noch nie hatte man davon gehört, daß die Studentengesellschaften ihre Wirksamkeit selbst über den Kreis ihres Universitäts-Ortes hinaus erstreckten. Aber diese Teutonia gab sich auf allen Universitäten in dem protestantischen Deutschland die Arme. Wer ihrer Rache in Halle entging, den erreichte sie in Berlin, wer ihr dort entfloh, den traf sie in Göttingen oder Jena. Ihr Bann galt allenthalben, wo Teutonen athmeten. Ja, war der Strahl einmal geschleudert, so konnten ihn selbst die nicht zurücknehmen, von denen er ausgegangen war. Nur ein allgemeiner Beschluß aller Teutonien konnte die Wirkungen des Fluchbannes hemmen.

Da die Excesse der Teutonen sie bald in solche Händel selbst mit den Regierungen verwickelten, daß ihr Bestehen in dieser Form nicht mehr dauern konnte; so ging daraus die allgemeine Burschenschaft hervor, nichts als ein neues Wort für eine alte Sache. Sie ruht auf derselben Basis, wie die Teutonia. So viel Gutes sich die jungen Leute bei ihren Vereinigungen auch vorsagen und sich selbst dadurch verblenden; so ist doch nichts gewisser, als daß sie durch ihr Grundprincip selbst alles Gute wieder über den Haufen

werfen. Ich meine das Princip, welches ihnen das liebste bei ihrem ganzen Verein ist, und ohne welches ihnen der ganze Verein nichts werth seyn würde, nämlich selbst richterliche und executive Gewalt nach eignen Gesetzen auszuüben und dabei rechtswidrige und unmoralische Mittel anzuwenden — Duell, Verruf und andere Gewaltthätigkeiten, die Macht, das vermeintlich Gute mit Gewalt zu erzwingen, wo gar kein Recht zum Zwange vorhanden ist.

Thorheit und gänzliche Unerfahrenheit ist es daher, zu glauben, daß diese neue Studenten-Gesellschaft ersprießlicher seyn würde, als die früheren gleicher Art, lächerliche Thorheit, von ihr eine bessere Ordnung der Dinge auf den Universitäten erwarten zu wollen. Hat man sich überzeugt, daß sie das Princip der Selbstrache, der Gewaltthätigkeit aufgegeben? — Wie wird es werden, wenn die Burschenschaft einmal etwas anderes will, als die academische Obrigkeit, wenn ein Duell angestellt, ein Verruf aufrecht erhalten, ein Widerspenstiger durchgeprügelt werden soll? — Wenn man dann die Strenge der Gesetze gegen sie anwenden will, wird dann nicht dieselbe Widersetzlichkeit, derselbe Esprit de corps zum Vorschein kommen, der sich bisher in allen Corporationen dieser Art gezeigt hat; und wird er nicht um so schwerer zu überwinden seyn, je allgemeiner die Corporation ist?

Zwar glaube ich nicht, daß der Staat von

diesen Corporationen etwas zu fürchten hat, und daß Studenten dadurch politische Revolutionen bewirken werden. Theils ist in Deutschland bei weitem nicht eine so allgemeine Unzufriedenheit mit den bestehenden Regierungen, als manche Journalisten uns überreden wollen, und selbst die Wünsche nach Verfassung und Veränderung der vorhandenen sind weder so allgemein, noch so feurig, als einzelne wünschen; theils müßte man die deutsche Nation für gar zu schwachsinnig halten, wenn man glauben könnte: sie würde durch einen Haufen junger Leute, die in einigen Städten zerstreut sind und nicht den zweitausendsten Theil der Nation ausmachen, denen überdies niemand zutrauet, daß sie verstehen, was für ein Volk gut und heilsam ist, zur Theilnahme an ihrem Vorhaben bestimmt werden. Es kann keine bürgerlichen Unruhen geben, die weniger zur Theilnahme anderer Stände anreizten, als Studentenunruhen. Denn es ist niemand, der nicht das höchste Misfallen daran hätte. Daß aber da, wo politische Unruhen aus andern höhern Quellen entstehen, auch Studentenhaufen gebraucht werden können, um sie zu fördern, wenn man sie für dieselben Ideen, die jene hervorbringen, enthusiasmiren kann? wer könnte das leugnen? Aber gewiß ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, eine solche Besorgniß zu hegen. So unbedeutend aber die Studentengesellschaften für die große Politik seyn mögen, so wichtig sind sie für

den Zweck der Universitäten. Und in dieser Hinsicht allein werden sie hier erwogen.

Nun ist aber schon aus dem Bisherigen klar

1. daß alle diese Studenten-Corporationen sowohl der bürgerlichen Ordnung, als dem Moralprincip widersprechen, so lange sie den Grundsatz nicht ablegen, nach eigner Willkühr zu richten und ihre Zwecke und Beschlüsse mit Gewalt durchzusetzen, so lange Duell, Verruf und ähnliche Mittel nicht aufgegeben werden *).

Aber 2. dieser Corporationsgeist ist auch dem Zwecke der Studierenden gänzlich zuwider, indem er sie zu einem schlechten Gebrauche ihrer Zeit verleitet.

Alle diese Gesellschaften ziehen eine Menge Versammlungen und Unterhandlungen nach sich, deren Abwartung nicht möglich ist, ohne die Collegia zu versäumen und das Studieren aufzugeben. Nun bieten aber jene Versammlungen entweder Vergnügen an, oder es werden Dinge abgehandelt, welche starke Leidenschaften in Bewegung setzen: die Burschenehre soll gerettet, eine Belei-

*) Ich muß annehmen, daß in der Burschenschaft auf man-cher Universität schon jetzt eine so glückliche Reform vorge-gangen ist, daß sie nichts mehr in sich schließt, was den bürgerlichen Gesetz zuwider seyn könnte, und nur Gutes för-dert, da der Herzoglich Weimarische Gesandte in seiner Mit-theilung an den Bundestag (Hamburg. Correspondent Nr. 6 1819) der Burschenschaft zu Jena dieses rühmliche Zeugni gibt. Man kann nicht anders, als der Universität, w diese Reform vorgegangen, Glück wünschen.

digung soll geahndet werden, lauter Dinge, die für den jungen Mann, der sich einmal für den Zweck solcher Gesellschaften interessirt hat, viel größere anziehende Kraft haben, als etwa der Vortrag über die Logik, die Demonstrationen der Algebra oder die Lectüre der Pandecten. Es ist also sehr natürlich, daß er lieber die Collegia und das Studieren, als jene Versammlungen versäumt. Die Geschäfte, welche dergleichen Gesellschaften verursachen, sind für viele von unglaublicher Mannichfaltigkeit, und füllen fast die ganze Zeit des Studenten aus. Die neuen Ankömmlinge müssen fechten lernen, Adjutanten-Dienste bei den Vorstehern verrichten, zu den Versammlungen oder Commercen einladen und sonst alle Aufträge ausführen, die sie von den Vorstehern erhalten. Die ältern sind gleichfalls zu gewissen Fechtübungsstunden verbunden, insbesondere aber müssen sie andere im Fechten üben, oder, wie man es nennt, die Burschen einhauen u. s. w. Den Vorstehern und Beamten aber geht der Universitätszweck vollends fast gänzlich verloren. Bald sind Statuten zu machen, zu verändern, abzuschreiben, zu verlesen u. s. w., bald Abgaben auszuschreiben und nach dem Einkommen der Studenten zu vertheilen, die dazu nöthigen Listen auszufertigen, genaue Erkundigungen darüber einzuziehen, dann die Beiträge einzutreiben, darüber Rechnung zu führen u. s. w. Streitigkeiten im Innern sollen untersucht, geschlichtet oder nach den Ehrengesetzen abgemacht werden. Ueber Ahndungen fremder Be-

leidigungen muß berathschlagt, darüber Beschlüsse gefaßt und ausgeführt, Duelle müssen vorbereitet, die Secundantenstellen besetzt, für Aerzte gesorgt, mit den Schenkwirthen Verabredung genommen werden u. s. f. Man muß Vorkehrungen treffen, daß die Schlägereien verborgen bleiben. — Entsteht eine gerichtliche Untersuchung über eine Gesellschaftsangelegenheit, was gibt's da nicht vollends zu thun! Da müssen Verabredungen getroffen werden, wie die Richter zu täuschen, die Gewissen müssen beschwichtiget, die bürgerlichen Zeugen müssen gewonnen, caressirt oder bedroht, außerordentliche Collecten zur Deckung der Kosten gesammelt werden u. dgl. Kurz, die vorfallenden Gesammtgeschäfte sind unendlich und rauben jedem Mitgliede einen Theil, und vielen fast die ganze Zeit, die dem Studieren gewidmet werden soll. Treten gar Epochen ein, wo die Gesellschaft mit einer andern ihr entgegenstrebenden in Kampf geräth, oder wo ihrer Existenz Gefahr droht, wo sie es mit dem Rector oder Senat aufnehmen muß; so wird die ganze Seele der Theilnehmer mit ihren Gesellschaftsangelegenheiten ganz allein erfüllt, und die Leidenschaft dafür wird so groß, daß sie gar keinem andern Gedanken und keiner andern Beschäftigung Raum läßt. In solcher Zeit wird daher von warmen Anhängern solcher Gesellschaften gar nichts für den Universitätszweck gethan, die Auditorien werden leer, die Bücher ruhen. Bloß das studentische Gemeinwesen beschäftigt die Mitglieder.

Dieser Verlust der edeln Zeit ist unstreitig einer der allerwichtigsten Nachtheile, welchen dergleichen Corporationen haben. Endlich geht

3. auch die wahre und ächte academische Freiheit dadurch zu Grunde. Eine solche Gesellschaft verlangt nur Freiheit oder vielmehr Willkühr für sich. Alle andere sollen sich unter ihr Joch beugen. Erstlich sind sie für die Freiheit der Studenten gefährlich. Die meisten treten bloß durch die Gelegenheit verleitet oder halb gezwungen in die Gesellschaft. Sie kommen mit guten Vorsätzen auf die Universität, wollen fleißig seyn, die gesetzliche Ordnung beobachten u. s. w. — Aber ihre Landsleute und Cameraden kommen ihnen entgegen und stellen ihnen die Nothwendigkeit vor, in die Gesellschaft zu treten, wie sie sonst sich Neckereien, Händeln 2c. aussetzen, wie sie nicht für ächte Burschen gehalten, in keine Studentengesellschaft gelassen, wie sie dadurch stark, sicher werden u. s. w. Die guten Seiten der Gesellschaft werden hervorgehoben und dadurch die Lust der Neulinge erweckt. Daß sich jeder brave Bursche im Nothfalle duelliren müsse, und daß ihre Gesellschaft die Absicht habe, die Duelle zu mindern und Zänker in Respect zu halten, daß daher die Professoren ihre Verbindung selbst billigen, der Rector sich der Vorsteher bediene, um die Ordnung zu erhalten, und bloß einige Murrköpfe und Studentenfeinde unter den Professoren ihnen entgegen wären. Alles das glauben die meisten An-

hänger dieser Associationen selbst und finden darin eben so viel Gründe, ihre Freunde zum Beitritt zu bewegen*). Hierzu kommt, daß die Ankömmlinge Gesellschaft und Freundschaftsverbindungen suchen. Hier scheint sich ihnen ein ganzer Haufen mit einem Male anzubieten. Was kann ihnen also willkommner seyn! Der Kitzel, etwas gelten zu wollen, wird dadurch auch befriedigt; der Schwache erhält durch seinen Beitritt ein gewisses Ansehen unter den Burschen und fühlt sich stark. Die meisten treten daher schon freiwillig bei, oder

*) Gewiß ist es sehr bedenklich, wenn Professoren oder gar die academische Obrigkeit in den Mitgliedern solcher gesetzwidrigen, auf einem unmoralischen Princip beruhenden Gesellschaften die Einbildung nährt, daß ihre Gesellschaft von ihnen gebilligt wird, wenn gar die Obrigkeit sich so weit herabläßt, durch sie die Polizei zu üben und Ordnung unter den Studenten zu erhalten. Denn hierdurch muß nothwendig der Gedanke bei den Studenten fest werden, daß auch ihre Hauptgrundsätze von der Obrigkeit gebilligt werden, da sie gewiß annehmen können, daß sie jedermann bekannt sind. Wie sehr sie auch geneigt sind, sich zu ihren Principien öffentlich zu bekennen, davon haben uns die öffentlichen Blätter noch kürzlich ein merkwürdiges Beispiel geliefert. — Sie haben uns unverhohlen erzählt, daß einige Mitglieder einer Burschenschaft eine Ausfoderung an jemanden haben ergehen lassen, der nach ihrer Meinung ihre Gesellschaft beleidiget hatte, und der eine Ausfoderer hat sich namentlich zu dieser Ausfoderung öffentlich bekannt, indem er zugleich seine Unzufriedenheit über einen Anonymus erklärte, der die Bekanntmachung jener Ausfoderung für indiscret erklärte und beweisen wollte, daß es Pflicht gewesen sey, jenen Vorfall ganz zu vertuschen. — Der junge Mann scheint offenbar vorauszusetzen, daß, da die Obrigkeit die Burschenschaft kennt und duldet, sie auch die Handlungen nicht übel aufnehmen könne, die aus dem allgemein bekannten Hauptprincip der Burschenschaft fließen. Und so erscheint allerdings selbst in dem Irrthume des Jünglings die edle Maxime, durchaus nichts zu thun, wozu er sich öffentlich zu bekennen nicht den Muth hat.

drängen sich gar zu, um der großen scheinbaren Vortheile theilhaftig zu werden. — Ist aber jemand einmal Mitglied der Gesellschaft geworden, so hält es schwer, wieder davon loszukommen, ohne sich der Feindschaft und Verfolgung der Gesellschaft auszusetzen. Mag er einsehen, daß seine Zeit und sein Zweck durch die Gesellschaft verloren gehen — er darf diese Meinung nicht äußern — mögen ihm die Beschlüsse der Obern oder der Gemeine nicht gefallen, mag er sie für Unrecht, selbst für unmoralisch halten — er darf sein Urtheil nicht sagen, noch weniger einen solchen Grund gebrauchen, um von der Gesellschaft auszutreten. Er würde sich zahllosen Mishandlungen aussetzen. Er muß also, will er in der Gesellschaft wohl gelitten seyn, loben, was ihm tadelnswerth scheint, er muß billigen, was ihm misfällt. Selbst sein Schweigen würde schon anstößig werden, und ihm mindestens den Namen eines Philisters zuziehen. Faßt eine schon zahlreiche Gesellschaft den Beschluß, sich zu erweitern oder zu verallgemeinern, so kann ihr nichts widerstehen: sie zwingt alle Studenten, in ihren Verein zu treten oder die Universität zu verlassen. Wo bleibt hier nun die Freiheit der Studenten? Ist ein Student überzeugt, daß es pflichtwidrig oder doch thöricht sey, sich zu duelliren, und er wollte dieser Ueberzeugung in seiner Handlungsweise folgen; so würde er sich den allergröbsten Insulten aussetzen. Es gehört der größte Heldenmuth auf der Universität dazu, das Prin-

cip; sich nicht zu duelliren, in Fällen, wo die gemeine Meinung das Duell zur Ehre rechnet, durchzusetzen. Wo bleibt also hier die Freiheit? — Dem größten Despotismus unterliegen die Mitglieder der Gesellschaft selbst. Zwar soll die Verfassung der Studentenvereine demokratisch seyn. Aber sie geben ein wahres Muster von allen demokratischen Verfassungen im Kleinen. Einige wenige gute Fechter an der Spitze gebieten unbedingt, was für die Gesellschaft Gesetz seyn soll. Ihre Schützlinge stehen auf ihrer Seite und müssen die Menge bearbeiten; nur ihre Meinung und was sie begünstigt, darf in der Versammlung vorgetragen und durch Reden empfohlen werden. So erringen sie leicht die Zustimmung ihrer Gleichgesinnten oder derer, denen an der Gunst der Starken gelegen ist, die übrigen müssen schweigen und folgen. Sie müssen den Feind mit durchprügeln, das Pereat mit rufen, die Fenster mit einwerfen, wenn sie gleich glauben, daß sie daran Unrecht thun. Seine Gesellschaft hat es einmal beschlossen. Ich möchte sehen, was aus dem werden würde, der in solchen Versammlungen die Meinung vortrüge, daß ihre Gesellschaft auf einem unmoralischen Princip beruhete, daß sich zu duelliren etwas schlechtes sey, der einen gefaßten Beschluß für unrecht, tyrannisch, boshaft 2c. erklärte, der behauptete, daß es Pflicht sey, daß sich die Gesellschaft auflösete, und daß jeder ihr Unwesen der Obrigkeit anzeigen müsse u. s. w. Verstattet aber die Ge-

sellschaft nicht jedem, dieses zu thun, wo bleibt die academische Freiheit? So machen sich also die, welche so sehr auf ihre Freiheit stolziren, zu Sklaven einiger wenigen Raufbolde. Selbst die Freiheit der Professoren wird durch diese Gesellschaften gefährdet, und um so mehr, je ausgedehnter und allgemeiner sie sind. Wer im Senat diese Corporationen antastet, das Schädliche derselben aufdecken, ihre Vernichtung oder nur strenge Maaßregeln anrathen wollte, würde sich den Haß und die Verfolgung des ganzen Studentencorps zuziehen. Der Verruf würde seine unvermeidliche Strafe seyn. Seine Hörsäle würden leer werden, seine Fenster in Gefahr kommen und seine Person würde vor Mishandlungen nicht sicher seyn. Keine Polizeigewalt ist im Stande, ihn gegen Unbilden dieser Art zu sichern, so lange Corporationen der Art bestehen. Wie auch hie und da Docenten diesen Corporationsgeist benutzen, wie sie ihm schmeicheln, um volle Auditorien, Vivat's, Geburtstagsgeschenke zu erringen u. s. w., das wollen wir mit Stillschweigen übergehen, da solches nur unter die Ausnahmen gehört und dergleichen Subjecte genugsam durch die Verachtung bestraft werden, welche sie trifft.

Wäre es möglich, diesen Gesellschaften ihren schädlichen Geist zu benehmen und zu machen, daß allein das Gute, Vereinigung zum Fleiß, zur Ordnung, zur Sittlichkeit unter ihnen bliebe, daß sie weiter keine Gewalt verlangten, als den, welcher

diesen Zwecken untreu würde, auszuschließen und ihn seiner eignen Freiheit zu überlassen; so könnten dergleichen Gesellschaften allerdings das Geschäft der Obrigkeit sehr erleichtern und selbst die ächten Zwecke der Studierenden befördern.

So lange sie aber die Nothwendigkeit, sich zu duelliren, als den höchsten Ehrenpunct annehmen und ihn zur Basis ihrer Gesellschaft machen, so lange sie sich eine richterliche und executive Gewalt über ihre Mitglieder und jeden, der sie beleidigt, anmaßen; so lange bleiben sie Gesellschaften, die auf ungerechte und unmoralische Principien gebaut sind, so lange ist jede Capitulation, welche die Obrigkeit mit ihnen schließt, nur ein kurzer schimpflicher Waffenstillstand.

Zweiter Theil.

Ueber die Mittel, die academische Freiheit in ihre gehörigen Schranken zurückzuführen.

Erster Abschnitt.

Critik der bisher angewandten Mittel zu diesem Zwecke.

Keine Art von Freiheit kann ohne Schranken seyn. Denn sonst würde sie sich in den Subjecten, wo sie Statt finden soll, selbst zerstören. Aber nicht Willkühr, sondern das Gesetz soll die Freiheit beschränken. Von diesen allgemeinen Begriffen kann auch die academische Freiheit keine Ausnahmen machen. Das Problem für die Universitäts-Politik ist daher: die academische Freiheit so zu organisiren, „daß sie nicht nur die Freiheit keines andern im Staate verletzt, sondern daß sie auch eine solche Richtung erhalte, daß sie den Zweck am sichersten erreicht, wozu sie den Studierenden verliehen wird.“ Nur diese Absicht hatten bisher alle Obrigkeiten bei den Beschränkungen, welche sie der Freiheit auflegten.

Alle Mittel, die man bisher gebraucht hat und ferner anwenden kann, lassen sich auf folgende zwei Classen zurückführen, nämlich:

1. solche, wodurch die Freiheit mit Gewalt in ihren gesetzlichen Schranken gehalten werden soll;

2. solche, welche zugleich innere Triebfedern seyn sollen, die Freiheit von selbst so zu gebrauchen, wie es die Vernunft befiehlt.

Den ersten Punct bestimmen die Gesetze, theils die allgemeinen bürgerlichen, theils die besondern academischen. Durch beide ist schon längst das angegeben, was der Student vermeiden soll, um sich nicht straffällig zu machen; sie können als eben so viel gesetzliche Schranken der academischen Freiheit angesehen werden.

Indessen scheint die Obrigkeit, welche bisher dazu bestimmt war, jenen Gesetzen Respect zu verschaffen, nicht hinlänglich zu seyn, um diesen Zweck zu erreichen. — Auf allen Universitäten sehen wir, wie Studenten diese Gesetze täglich übertreten, ohne daß die Uebertretungen geahndet werden oder künftig unterbleiben. Zwar scheint es nicht gänzlich zu vermeiden zu seyn, daß da, wo sich eine große Menge junger lebhafter Köpfe zusammenfinden, die weder unter militärischem Zwange, noch strenger Hauszucht stehen, Streitigkeiten, Schlägereien und Händel nicht ganz ausbleiben können. Aber wenn dergleichen Unruhen einen ernsthaften Character annehmen, wenn sie oft wiederholt wer-

den, in Tumulte und langvorbereitete oder fortgesetzte beleidigende Thätlichkeiten ausarten; so muß der Grund davon zunächst in der schlechten Beschaffenheit der Obrigkeit gesucht werden, welche dazu bestimmt ist, dergleichen Gesetzwidrigkeiten zu unterdrücken. Vielleicht liegt der Grund dieser Unordnungen hie und da in dem Willen oder in der Ungeschicklichkeit der Vorgesetzten. Aber noch mehr scheint es in der Organisation der obrigkeitlichen Behörden zu liegen, daß weder die gewöhnliche bürgerliche noch die academische Behörde etwas ausrichtet. Die academische Obrigkeit ist fast allenthalben ohne Mittel, um die Beobachtung der Gesetze zu bewachen und die Uebertretungen zu verhüten. Ohne eigne Polizeiwache, was kann sie bei entstehenden Tumulten, bei öffentlichen Gewaltthätigkeiten thun? Ehe die Requisitionen an die andern Behörden gelangen und diese in Bewegung gebracht worden, ist schon alles vollführt und die Spuren der Frevelthaten führen nicht mehr bis zu ihrem Urheber. Aber auch die Civil-Polizei hat in wenig Universitäts-Städten die gehörige Kraft, um jeden Unfug in seiner Geburt zu ersticken oder den ausgebrochenen Tumult schnell zu hemmen. Einige wenige Invaliden, deren Versammlung einen Haufen rüstiger Studenten mehr zum Angriff reizt, als daß er sie abschrecken könnte, machen gewöhnlich die ganze Polizei in Universitäts-Städten aus.

Aber wäre auch die gehörige Macht da; so ist doch die Disciplinar-Behörde selbst so un-

vollkommen organisirt, daß schwerlich der gehörige Gebrauch davon gemacht werden würde. Die Hauptkraft der Disciplin liegt in der Hand des Rectors, der aus den Professoren zu diesem Amte gewählt wird. Ist nun ein guter Geist unter den Studenten der herrschende; so kann allerdings ein solcher Mann durch sein Ansehen, durch Zureden, Ermahnen und andere mit Klugheit gebrauchte Mittel recht viel Gutes wirken und Ruhe und Ordnung auf der Universität erhalten. Erhält aber ein böser Geist unter den Studenten die Oberhand; so reichen die Kräfte eines solchen Mannes nicht mehr hin. Ermahnungen, Bitten helfen nichts mehr, wo der Corporationsgeist etwas anderes gebietet, als was der Rector will. Den geliebtesten Rectoren werden dann die bittersten Kränkungen zugefügt und er wird auf alle Weise betrogen, verspottet und verhöhnt. Gelinde Mittel schlagen dann gar nicht mehr an; Strenge schafft zwar Ruhe, aber nur für kurze Zeit. Wird das böse Princip, das jene Unordnungen immerfort erzeugt, nicht ausgerottet, so erneuert es die alten Scenen nach kurzer Zeit immer wieder. So große und beharrliche Anstrengungen aber, als zur radicalen Zerstörung des bösen Corporationsgeistes gehören, kann man von einem Rectorate, so wie es jetzt ist, gar nicht verlangen. Denn 1. bleibt der Rector nur kurze Zeit im Amte; er kann also nichts anfangen, wozu lange Vorbereitungen und viel Zeit gehört. Er ist also schon dadurch

zwungen, dem herkömmlichen Schlendrian zu folgen, wenn er ihn auch für noch so fehlerhaft hielte; 2. er ist Professor, und muß daher ein Interesse dabei haben, die Zuneigung der Studenten zu erhalten. Wer aber sich ihrem Corporationsgeiste widersetzt, macht sie sich, wenigstens so lange, als dieser Geist etwas gilt, zu Feinden, und seine nützliche Wirksamkeit als Lehrer geht dadurch wenigstens einige Zeit verloren. Einem Professor ist daher 3. (sehr wenig Fälle ausgenommen) das meiste daran gelegen, sein Rectorat in Ruhe zuzubringen und ohne Verdruß zu enden. Darauf werden also alle Maaßregeln berechnet. Und die meisten glauben, daß dieses Ziel mehr dadurch erreicht werde, daß man fünf gerade seyn läßt, als wenn man alles zu genau nehmen will; 4. ein Mann, der ein großer Gelehrter und vortrefflicher Lehrer seyn kann, hat doch deshalb nicht immer den Muth oder die Geschicklichkeit, die Universitäts-Disciplin gehörig zu verwalten. 5. Wenn er auch beides besäße, so kann er doch keine Lust haben, sich aufzuopfern, da a) sein Nachfolger alles Gute, was er gethan, wieder verderben würde, wenn er, wie dieses gewöhnlich der Fall ist, wieder zur alten Praxis zurückkehrt; und b) die obern Behörden ihm selten die gehörige Unterstützung gewähren. Die meisten Curatorien scheinen selbst noch nicht mit sich einig zu seyn, wie sie es mit der Disciplin auf den Universitäten halten sollen. Bricht einmal eine Unordnung wo hervor; so er-

folgen donnernde Rescripte, Vorwürfe gegen die academischen Behörden, außerordentliche Commissionen werden ernannt. Haben nun diese sich alle Mühe gegeben, den Sachen auf den Grund zu kommen, werden Vorschläge gethan, wie ähnlichen Uebeln gründlich zuvorzukommen; so finden sich Beispiele, daß man noch nach Jahren auf Beendigung solcher Sachen wartet. — Was können also Drohungen für eine Wirkung haben, wenn Studenten und Richter ein solches Ende davon sehen?

Unter diesen Umständen ist es also kein Wunder, wenn die Ordnung auf den Universitäten nirgends größer ist und nirgends länger dauert, als sie die Studenten aus freiem eignen Triebe aufrecht erhalten wollen. Der Corporationsgeist konnte bei so schlaffer Disciplin von oben nicht minder als von unten leicht auf allen Universitäten der Obrigkeit über den Kopf wachsen, und sie mußte unterliegen, sobald sie mit ihm anband. Trieb er dann einmal sein Unwesen zu weit, und man wurde von oben her darüber krausköpfig, schickte Commissionen oder gar Husaren; so erfolgten unangenehme Erschütterungen auf einer solchen Universität, Auswanderungen, Verrufe u. s. w. — Aber selbst der stärksten Gewalt gelang es nicht, das böse Princip selbst auszurotten. War ihr Schreckschuß vorüber, so verloren sich auch sehr bald seine Wirkungen. Die dadurch verminderte Frequenz brachte alle, die dadurch gelitten, gegen die Strenge auf. Man entschuldigte die Studenten, schimpfte au

die, welche die liebe Jugend etwas zu hart berührt hatten, und öffnete den Rückkehrenden freudig die Arme. Mit der Menge kam aber auch das Grundübel mit verstärkter Macht zurück. Alles trat wieder in die alten Bahnen und bereitete sich zu neuen Excessen.

Die obrigkeitliche Gewalt hat also allenthalben wenig für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung auf den Universitäten bisher gethan; laßt uns sehen, ob die Maaßregeln, welche indirect auf den Fleiß und auf die Erreichung des Universitätszweckes wirken sollten, bessere Folgen gehabt haben.

Wir müssen hier zweierlei Mittel unterscheiden: 1. die obrigkeitlichen Maaßregeln, die auf diesen Zweck berechnet sind, und 2. den Einfluß, den die Universitätslehrer durch ihren Umgang, ihr Beispiel und ihren Unterricht auf die Richtung der academischen Freiheit sich verschaffen können.

Zu den ersteren sind a) die Einrichtungen auf den Schulen zu rechnen, daß daselbst vor dem Abgange auf die Universität Prüfungen gehalten und darnach Zeugnisse der Reife oder Unreife ausgestellt werden. Gewiß hat diese Einrichtung schon die wohlthätigsten Folgen hervorgebracht. Gut eingerichtete Examina sind auf den Schulen eins der kräftigsten Mittel, um den Fleiß zu beleben, und insbesondere sind die Abiturienten-Examen starke Triebfedern dazu. Es setzt schon ein sehr verdorbenes Gemüth voraus, wenn es jemanden gleichgültig ist, ob er im Examen bestehen werde oder

nicht. Die Zufriedenheit und das Lob seiner Eltern, die Ehre in der Stadt und bei seinen Mitschülern wird dadurch bestimmt, und es hat vielfachen Einfluß auf sein künftiges Leben. Es muß also an einem guten Ausgange dieses Examens dem Abgehenden sehr viel gelegen seyn. Ist daher nur sonst die Schule so eingerichtet, daß sie Gelegenheiten darbietet, etwas tüchtiges zu lernen; so ist die Vorstellung, daß das Abiturienten-Examen eintreten werde, gewiß eine mächtige Triebfeder zum Fleiße für die Schüler. Auch bemerkt man auf den preußischen Universitäten allgemein, daß seit jener Einrichtung vielmehr geschickte junge Leute auf die Universität kommen als sonst, und daß die Neigung zum Fleiße sehr allgemein ist.

Auch die Bildung der moralischen Begriffe und Sitten, die auf den Schulen Statt findet, muß einen großen Einfluß auf das Betragen im Universitätsleben haben. Je liberaler dort die letzte Erziehung ist, je mehr daselbst die moralischen Grundsätze gereinigt und befestigt sind; desto eher werden sie dieselben auch auf der Universität treu bewahren und desto schwerer davon abwendig zu machen seyn. — Die Bildung auf den Schulen ist also gewiß eins der wichtigsten und kräftigsten Mittel, den Universitäten gute Studenten zuzuführen. Man nimmt indessen auch die Unreifen, ferner solche, die mit schlechten oder gar keinen Testimonien ankommen, die auf keiner Schule gewesen sind, auf der Universität an, und es scheinen aller-

dings viele Gründe dafür zu sprechen, daß diese Freiheit nicht gestört werde. Aber desto aufmerksamer wird die academische Obrigkeit auf solche Ankömmlinge seyn müssen. Unterdessen hat sie bis jetzt wenig Mittel dazu, das Betragen der Studenten einer Controlle zu unterwerfen.

Man hat b) Candidatenzeugnisse beim Abgange der Universität verordnet. Ohne Zweifel könnten diese ein sehr mächtiger Sporn für den Fleiß und die gute sittliche Aufführung der Studenten werden, wenn sie nicht bloß formell wären und wichtigere Folgen als jetzt daran geknüpft würden. Aber so wie sie jetzt beschaffen sind, haben sie nur einen höchst unbedeutenden Einfluß. Denn erstlich kann darin nichts bezeugt werden, als daß der Student ein Collegium angenommen und es — besucht hat. Ob fleißig oder nicht, weiß ein Professor selten, da er seine Zuhörer nicht kennt, sobald sie zahlreich sind — ob sie aber das Collegium mit Nutzen gehört und daraus etwas profitirt haben, weiß er gar nicht, oder nur von einigen wenigen, die öfters in seine Nähe kommen. Eben so kann das Sittenzeugniß größtentheils nur negativ seyn, daß nämlich jemand keine Excesse begangen, weshalb er hat bestraft werden müssen. Wie wenig hierdurch der Fleiß und die gute Aufführung bewiesen wird, weiß ein jeder. Wenn einige Universitäten viele positive Zeugnisse ausstellen, worin Fleiß und Sitten gelobt und erhoben werden; so müssen diese den größten Verdacht gegen ihre Wahrheit

erregen. Nur solchen, die grobe Excesse begangen und oft in obrigkeitlicher Untersuchung gewesen sind, können Zeugnisse verweigert werden. Hieraus erhellet also, daß die Abiturienten-Zeugnisse der Studenten wenig Werth haben. In den Landescollegien achtet man daher auch kaum auf sie, und der Student findet in ihnen nur eine höchst schwache Triebfeder, fleißiger oder ordentlicher zu seyn, *als er an sich selber ist.*

Stärker wirkt c) die Vorstellung des Candidaten-Examens bei den Landescollegien. Allein 1. wirkt dieses Examen beim Ankömmling nur aus weiter Ferne. Noch drei Jahre Zeit scheint ein langer Raum; die wenigsten lassen sich durch Dinge, die so weit vor ihnen liegen, *lenken.* Daher fängt die Vorstellung davon *bei vielen erst* im letzten Jahre ihren Einfluß an zu äußern. Dann ist es aber zu spät, um noch alle Theile seiner Wissenschaft zu erlernen. 2. Ist die Idee davon unbestimmt. Wenige wissen, was in dem künftigen Examen verlangt werden wird. Man kennt die Grundsätze der Examinatoren nicht genug. Auch sind sie wirklich sehr verschieden. Hier ist das Examen gelinde, dort strenge. Hier verlangt man vorzüglich diese, dort andere Kenntnisse. Ein unbestimmter Gedanke aber kann keinen großen Einfluß auf die Leitung unsrer Handlungen ausüben. Endlich 3. ist auch der Ausgang und die Wirkung des Examens nicht gewiß, und daher der Gedanke daran nicht fähig, eine bestimmte Furcht

oder Hoffnung zu unterhalten. Man hat eine Menge Beispiele, daß Ignoranten durchgekommen und angestellt sind. Das gibt Hoffnung, mit seiner Ignoranz auch durchzukommen. — Gewiß ist es aber, daß diese Examina einen großen Einfluß auf den Fleiß der Studierenden gewinnen können, wenn sie zweckmäßig organisirt werden.

Alle bisher erwähnten Mittel hängen von den Anordnungen der Regierung ab, und es scheint, daß diese von denselben bei weitem nicht den Gebrauch davon gemacht hat, der sich davon machen ließe. — Aber noch gibt es eine zweite Classe von Mitteln, deren Anwendung man bloß von den Lehrern der Universität erwarten kann, ich meine die Einwirkung derselben durch ihre Vorträge und durch ihren Umgang.

Wenn je von einer Menschenclasse zu erwarten ist, daß sie durch Begriffe und deutliche Einsichten ihre Triebe und Handlungen regieren werden; so muß es diejenige seyn, die ihr ganzes Leben der Aufklärung der Begriffe und Grundsätze widmet. Von jungen Studierenden muß man also zu allererst annehmen dürfen, daß man sie nur von der Falschheit ihrer Grundsätze recht innigst zu überzeugen habe, um sie auch im Handeln zu verlassen. Was für warme Anhänglichkeit beliebte Universitätslehrer für ihre wissenschaftlichen Vorträge sich erwerben können, und wie sehr der Fleiß der jungen Leute von geschickten Docenten abhänge, wie sie durch Deutlichkeit, Lebendigkeit und Gründ-

lichkeit des Vortrages angezogen werden, ist bekannt.

Aber sollten nicht dieselben Männer aufs Leben, auf die practischen Grundsätze der studierenden Jünglinge einwirken können? Hier, scheint es, müßte der Anfang gemacht werden, um die schlechten Principien, welche den nachtheiligen Corporationsgeist beleben, den wir oben geschildert haben, auszurotten.

Nie werden wir es dahin bringen, daß nicht junge Leute im Affect sich vergehen und aus allerlei Leidenschaften in unerlaubte illegale Handlungen verfallen; aber dafür muß der Unterricht wirken können, daß nicht ein ganzer Haufen eine schlechte Maxime für recht, ein unmoralisches Princip für moralisch hält. Das muß in einer Menschenclasse, die Fähigkeit hat, Begriffe und Gründe zu fassen, bewirkt werden können, daß sie nicht mehr die Sophisten ihres eignen Wahns werden, daß sie die Falschheit ihrer Maximen einsehen und sich derselben schämen lernen.

Handwerker konnten wohl in ihren Zunftvorurtheilen erblinden; und die bessern Vorstellungen vermochten hier nichts, weil es ihnen eben sowohl an Gelegenheit als an Fähigkeit fehlte, ihre Irrthümer deutlich einsehen zu lernen. Hier konnte also bloß Zerstörung der Zünfte das Nest der Vorurtheile vernichten. Aber Studierende, welche die Aufklärung ihres Verstandes zu ihrem einzigen Gewerbe machen. Diese müssen durch Gründe

dahin gebracht werden können, daß sie einsehen, das Princip, worauf sie ihre großen Verbrüderungen gründeten, sey irrig, ungerecht und unmoralisch. Und ist es gelungen, eine solche Ueberzeugung allgemein unter den Studenten zu verbreiten, so ist auch das Hauptübel gehoben. Sobald die Studenten überzeugt waren, daß die Orden nichts mehr taugten, fanden diese Gesellschaften keine Anhänger mehr; die Landsmannschaften fielen durch die Studenten selbst, sobald sie überzeugt zu seyn glaubten, daß ihr Princip fehlerhaft sey. Gelingt es uns also, die feste und allgemeine Ueberzeugung unter den Studenten hervorzubringen, daß alle Gesellschaften, die ihre Grundsätze und Zwecke nicht öffentlich ankündigen dürfen, die auf Grundsätzen ruhen, die sich nicht mit der bürgerlichen Ordnung und Moral vertragen, die aus Lüge und Falschheit organisirt sind, selbst ungerecht und unmoralisch sind; so ist es gewiß, daß sie von den Studenten selbst vernichtet werden. Was Verbote und strenge Strafen nie bewirkt haben und schwerlich je bewirken werden, das wird dann aus dem freien Entschlusse einer besser unterrichteten Jugend hervorgehen. Was aus Ueberzeugung gestiftet ist, kann auch nur durch Ueberzeugung untergehen. Dahin sollten also Lehrer und Schriftsteller gemeinschaftlich wirken, die Studenten zu überzeugen, daß die Gesellschaften, welche die Obrigkeit nicht dulden will, auf schlechten Principien ruhen.

Aber leider! befinden sich die Irrthümer, von

welchen die unrichtige Beurtheilung moralischer Handlungen ausgeht, nicht bloß in dem Verstande junger Leute, es sind auch viele Erwachsene, ja manche Universitätslehrer selbst davon angesteckt. Und diese erhalten durch ihr Ansehen die Vorurtheile der Jugend um so leichter, je mehr sie ihren Leidenschaften schmeicheln.

Einer der ausgebreitetsten und schädlichsten Grundirrthümer ist unstreitig der, „daß eine Handlung der bürgerlichen Ordnung entgegen und dabei doch edel und moralisch gut seyn könne.“ Dieses Vorurtheil ist die fruchtbarste Quelle falscher moralischer Urtheile. Wenn wir die Falschheit desselben offenbaren, so stürzt damit ein großes Gebäude schädlicher Meinungen über den Haufen. Auch die verbotenen Studentenvereine stehen und fallen mit ihm. Es wird daher hier kein unschicklicher Ort seyn, die Entblößung dieses Irrthums zu versuchen.

Der Staat ist die nothwendige Bedingung, unter welcher das Recht allein wirklich werden, die Menschheit gedeihen und sich ausbilden kann. Der Staat aber besteht allein durch die bürgerlichen Gesetze. Was daher diesen zuwider ist, ist absolut unrecht und kann niemals und unter keiner Bedingung den Character des Moralisch-Guten erhalten. Mag uns manches Gesetz und manche bürgerliche Einrichtung unvollkommen, zweckwidrig erscheinen, mögen wir einsehen, daß vieles im Staate besser seyn könnte; die erste Pflicht bleibt,

dem bestehenden Gesetz zu gehorchen und bloß durch solche Mittel zur Verbesserung zu wirken, die das bürgerliche Gesetz verstattet. Der Staat und sein Gesetz sind das unverletzbare Heiligthum der Pflicht. Thöricht und falsch sind die Unterscheidungen einiger Sophisten zwischen einer kleinen und großen Moral. Es gibt nur Eine Moral, und diese bindet alle, die großen wie die kleinen Geister; weder gewöhnliche, noch ungewöhnliche Zeiten können ihr Gesetz verändern. Wer das Staatsgesetz (wenn es nur irgend unter diesem Begriffe gedacht werden kann), übertritt, handelt allemal unrecht und unmoralisch, welchen vermeintlich guten Zweck er dabei auch beabsichtigt, und welche Umstände auch dabei vorkommen mögen. Wer zu Handlungen auffodert, die das bürgerliche Gesetz verbietet, handelt nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich moralisch schlecht. Denn er sucht, so viel an ihm ist, die Staatsordnung zu zerrütten. Nicht darin besteht das Moralisch-Gute, daß wir etwas Nützliches hervorbringen oder etwas Schädliches wegschaffen, sondern darin, daß wir dieses nach einer moralischen Maxime thun. Keine Maxime kann aber moralisch seyn, die sich nicht mit der bürgerlichen Ordnung verträgt. Denn keine solche kann sich als allgemeines Gesetz ankündigen. Das ist aber der wesentliche Character aller moralischen Maximen, daß sie aus einem allgemeinen mit sich selbst zusammenstimmenden Willen fließen können. Eine Maxime, die, wenn

sie allgemein befolgt würde, sich selbst zerstört, ist das unfehlbare Kennzeichen ihrer Schlechtigkeit *).

---

*) Würde der unglückliche Sand seinen Meuchelmord für Recht haben halten können, wenn er sich deutliche Begriffe von seiner Handlungsweise gemacht und sie an jenen Kennzeichen geprüft hätte? — Er hätte dann gefunden: 1. daß seine Handlungsweise die bürgerliche Ordnung zerstört; 2. daß wenn er es für recht gehalten, daß jedermann nach seiner Maxime verfahren solle, er den Dolch auch gegen sich, ja gegen jedermann zu zücken, für recht hätte halten müssen. Denn seine Maxime war: Sobald ich glaube, daß jemand für die Gesellschaft schädlich oder gefährlich ist, ist es meine Pflicht, einen solchen mit Gewalt aus der Welt zu schaffen, wenn es gleich das bürgerliche Gesetz verbietet. So wie er nun in seiner Ueberzeugung, daß K. ein gefährlicher Mensch sey, den Grund zu der Pflicht fand, denselben zu ermorden; so hätte er es auch für Recht halten müssen, wenn K. in der Ueberzeugung, daß Sand ein gefährlicher Mensch für die Gesellschaft sey, ihn ermordet hätte, und er hätte Kotzebue's That dann eben so lobenswerth finden müssen, als die seinige. Denn sie floß aus demselben Princip. Ja wenn alle Menschen von einander wechselseitig die Ueberzeugung erhielten, daß sie schlecht und schädlich wären; so würde nach der Sandschen Maxime die größte Tugend zu Tage kommen, wenn sich alle wechselseitig ermordeten. Denn was dem einen recht ist, geschieht dem andern billig.

Wo das Princip, die Pflicht nach deutlichen Begriffen zu prüfen, verlassen und diese Prüfung dem Gefühl oder innern Eingebungen anvertraut wird, da bricht der Irrthum mit allen Gräueln leicht hervor, da kann nichts als eine alle Moral verwirrende Schwärmerei entstehen. Was hat aber der Mysticismus unsrer Tage so wie der der ältern Zeiten für ein anderes Princip, als das Gute nach Gefühlen, innern Eingebungen oder Anschauungen zu beurtheilen, und die Vernunft als die alleinige sichere Quelle der Beurtheilung der Pflicht, als verdächtig zu verwerfen? Die christliche Moral ist eben dadurch so vortrefflich, daß ihre Vorschriften und Kennzeichen des Guten Resultate der Vernunft, deutliche Begriffe enthalten, und daher die, welche denen folgen, sicher sind, das Vernünftige zu treffen. So oft und lang bewährte Vernunftwahrheiten werden dann durch die ihnen beigelegte göttliche Auctorität (die sie auch mit Recht verdienen) so mächtig, daß die Sophismen falscher Vernünftler nichts dagegen ausrichten. Dennoch darf auch der, welcher im Glauben auf Offenbarung handelt, auf die Prüfung ihrer Sätze durch Vernunftbegriffe

Ist es einmal gelungen, in den Studierenden, die Ueberzeugung hervorzubringen, daß eine That, welche die bürgerliche Ordnung zerstört, unmöglich gut seyn könne, daß ihr vielmehr unvermeidlich etwas schlechtes zum Grunde liege; so werden wir auch bald über das böse Princip der Studentengesellschaften siegen; wir werden sie überzeugen, daß die edeln Gefühle, die sich in ihren Freundschaftscirkeln entwickeln, durch falsche unmoralische Begriffe verdorben und zu Ausführung schlechter Thaten verleitet werden. Wird ihnen das Princip solcher Gesellschaften recht dicht vor die Augen gebracht, wornach Hintergehung der Obrigkeit, falscher Eid, verabredete Verheimlichung begangener Verbrechen u. s. w. für erlaubt erklärt, also die Gesellschaft auf Unwahrheit und Lüge or-

---

nie Verzicht leisten, ohne in Gefahr zu gerathen, sich in den Sumpf der Schwärmerei zu stürzen.

Was in der Welt geschehen soll, das ist Gottes Sache; er wird den großen Weltplan realisiren ohne uns. Was aber wir daran arbeiten sollen, das ist uns durchs Gesetz vorgeschrieben. Was wir gegen dasselbe daran vornehmen, das ist Pfuscherei und schlechtes Machwerk. Weder Brutus noch Charlotte Corday's Thaten waren etwas anders, als solche unmoralische Pfuschereien in dem Weltplane. Denn sie wollten nach eignem, nicht nach göttlichem, moralischem Sinne, das Wohl der Welt befördern. Die Bewunderung solcher Thaten beruht nur auf der Anschauung eines so herrlichen Gemüths, das eine so große Kraft zeigt, nach Ideen zu handeln, und die Freude darüber auf dem Zusammentreffen mit unsern Wünschen, daß den Tyrannen sein ihm gebührendes Schicksal trifft. Da aber diese Ideen unmoralische Maximen waren; so kann die That doch nur moralische Misbilligung treffen. Denn der Mensch ist nicht dazu berufen, das Schicksal nach seinen Ideen auszutheilen, er soll nur das dazu beitragen, was das Gesetz ihm gebietet oder verstattet.

ganisirt wird; sollte dieses nicht eine starke Erschütterung in jugendlichen, für das Gute offenen Gemüthern hervorbringen und sie davon abwendig machen? Sollte es aber nicht jedem bis zur höchsten Evidenz bewiesen werden können, daß Gesellschaften, die sich eine eigne richterliche Gewalt anmaßen, welche die Selbstrache im Staate den bürgerlichen Gesetzen zum Trotz erlauben und eine Handlungsweise zur Pflicht machen, welche Moral und Religion verbieten, die das bürgerliche Gesetz für Verbrechen erklärt, moralische und politische Ungeheuer sind? liegt in ihren Principien nicht offenbar eine Tendenz, alle wahre moralische Gesinnung in ihren Mitgliedern auszurotten? Denn steht einmal das falsche Princip fest, so wird das Gute und Schlechte nicht mehr nach sittlichen Begriffen, sondern bloß nach den Zwecken der Gesellschaft gemessen. Alles Edle und Große erhält einen entstellten Sinn und eine verkehrte Gestalt. — Wer in Einem Falle Lüge und Selbstrache für erlaubt hält, wird dasselbe Princip auch leicht auf andere Fälle ausdehnen. Glaubt man ein Recht zu haben, im Widerspruche mit dem bürgerlichen Gesetze, Verrufe auszubringen; so wird man nach demselben Princip auch andere und härtere Gewaltthätigkeiten, heimlich und gegen die bürgerliche Ordnung verübt, für rechtmäßig halten. Und so bildet sich eine Moral, die vom Verrufe zur Hetzpeitsche, von der Hetzpeitsche zum Dolche führt.

Und mit welchen Gefühlen der Trauer und

der Besorgniß muß den nachdenkenden und wohlwollenden Mann die Bemerkung erfüllen, daß die, welche dereinst das Wort Gottes predigen und das Volk für die Idee der reinen Pflicht erwärmen, welche Gerechtigkeit pflegen und den Staat regieren sollen, mit dem Princip der Lüge im Herzen zu ihrem heiligen Berufe treten! Wo ein so schlechter Saame gelegt ist, wird der nicht allenthalben schlechte Früchte bringen? Kann man von dem, der es in gewissen Fällen für Recht hält, vom Gesetze abzuweichen, glauben, daß ihm nicht allenthalben auf seiner Lebensbahn Fälle vorkommen werden, wo dieses falsche Princip seine Herrschaft ausüben wird?

Deshalb also scheint es mir eine so wichtige Pflicht, daß jeder Universitätslehrer insonderheit diesen schädlichen Vorurtheilen mit allen in seiner Gewalt stehenden Mitteln entgegen arbeite. Denn wir haben es nicht mit rohen Zunftgenossen, sondern mit gebildeten jungen Männern zu thun, denen selbst daran gelegen ist, ihren Verstand aufzuklären und nach ihrer Ueberzeugung zu handeln. Unser Geschäft ist es, durch Lehre und Unterricht auf die jungen Gemüther zu wirken und ihnen die reine, lautere Wahrheit nach unserer Ueberzeugung vorzutragen. Wehe! wenn wir aus Furcht mit der Wahrheit zurückhielten, noch mehr Wehe! wenn ein Universitätslehrer gar aus schnödem Eigennutz den Vorurtheilen huldigen und den Leidenschaften schmeicheln wollte! — Mag die Wahrheit anfangs

etwas einschneiden und schmerzen, mag sie eine Zeit lang verkannt werden, endlich muß sie doch durchdringen, und dann ist der Triumph unser! Denn unsere Jugend ist durch Ideen zu lenken. Hat sie die feste Ueberzeugung, daß eine Gesellschaft, welche die Lüge zum Princip macht, welche Duell, Gewaltthätigkeit, dem bürgerlichen Gesetz zum Trotz, aufrecht erhalten will, absolut unrecht und unmoralisch sey; so wird weder Gesetz noch Polizei nöthig seyn, um dergleichen Gesellschaften auszurotten; die Studenten vernichten sie selbst aus eigner Freiheit; das Duell wird ihnen verächtlich werden, sobald es uns gelingt, sie zu überzeugen, daß es schlecht sey. Und so wird die Reform der Sitten und die Ausrottung der Standesvorurtheile von einer besseren Jugend ausgehen: der einzige richtige Weg, auf welchem die kindischen Vorurtheile der falschen Ehre, auch in den Herzen der Alten, ausgerottet werden können.

Eine Studenten-Moral, welche die Irrthümer, die den Studenten, so wie manchen andern höhern Ständen, eigenthümlich sind, schonungslos aufdeckte, welche ihre wahren Pflichten in ihrer Reinigkeit darstellte, alle Studentenfehler bis in ihr innerstes Princip verfolgte, sie ihnen vor Augen brächte und ihr Herz für die Ideen der wahren und ächten Moral erwärmte, gelehrt von einem geachteten Professor, der durch seinen Vortrag die Studenten anzuziehen wüßte, würde gewiß eins der

nützlichsten Collegien seyn, und mehr wirken, als alle Anschläge und Gesetze.

Man glaube ja nicht, daß ein solcher Vortrag Anstoß geben und schwierigen Eingang finden würde! O nein! Was wären das für Studierende, die nicht gern auch die Gründe anhörten, die ihre Meinungen widerlegen und sie eines besseren belehren sollen! — Auch ist die Zahl derer, die von ihren Irrthümern zurückgebracht werden müssen, gar nicht sehr groß. Die meisten sind schon innerlich von der Thorheit der Studentenvorurtheile überzeugt; sie wissen, daß viele dieser Vorurtheile nur, so lange die Universitätszeit dauert, unterhalten werden, und daß sie jeder aufgibt, sobald er ins bürgerliche Leben tritt. Sie folgen mehr der Gewohnheit, der alten Sitte, einer falschen Schaam, und weil die Vorurtheile eine Zeit lang ihren Leidenschaften schmeicheln. Es wird also nicht viel Arbeit kosten, die Begriffe zu verbessern; es wird nur darauf ankommen, ihnen lebendige Kraft einzuhauchen und die Entschlüsse, nach der Einsicht der Wahrheit zu handeln, zu stärken. Sollte aber eine Vereinigung aller Universitätslehrer, die Philosophie, Moral, Theologie und Politik vortragen, für diesen Zweck nicht viel thun können?

Also von innen heraus, durch die Ueberzeugung der Studenten selbst, soll die Hauptverbesserung kommen.

Daneben aber dürfen doch die Mittel nicht versäumt werden, welche von außen die Vorstel-

lungen lenken, und machen, daß sich der freie Wille entschließt, lieber das Gute als das Schlechte zu wählen. Diese Triebfedern kommen dann der Freiheit und der bessern Ueberzeugung trefflich zu statten, und erleichtern ihr die Erreichung ihres Zwecks, indem sie die Leidenschaften und Affecten im Zaume halten, die sie zum Gegentheile reizen. Aber auch hier will ich, daß die academische Jugend bloß durch ihre eignen, nur von außen erweckten Vorstellungen regiert werde.

Das ganze System dieser Mittel heißt Disciplin. Der folgende Abschnitt ist dazu bestimmt, es so darzustellen, wie ich es im Sinne habe.

Zweiter Abschnitt.

Vorschläge zur radicalen Verbesserung der Universitäts-Disciplin.

I.

Allgemeine Grundsätze.

1.

Zwei Hauptquellen, woraus die meisten Unordnungen auf den Universitäten entstehen, und welche auf die Verderbniß des Characters den stärksten Einfluß haben, sind der Müßiggang und eine unordentliche Oekonomie vieler Studenten.

Bisher immer gewöhnt, unter der Schulordnung, nach Zeit und Stunde, so wie es die Vor-

schrift sagt, zu arbeiten, wird nun mit einem Male der junge Mann von allem Zwange und aller Controlle befreit. Immer war für seine Bedürfnisse gesorgt; jetzt soll er plötzlich seine eigne Casse führen und für alles selbst sorgen. Sehr wenig finden sich sogleich in diese neue Lage der Dinge, viele erst spät, und viele die ganze Universitätszeit nicht. Sie lernen weder ihre Zeit, noch ihr Geld gehörig eintheilen. Sie verlieren bald die Lust am Arbeiten und Studieren und bringen ihre Zeit mit Vergnügen, mit unnützen, oft mit schädlichen Dingen zu. Unordnung in der Oekonomie ist dann die gewöhnliche Folge einer solchen Lebensart, und diese zieht einen ganzen Haufen anderer sittlichen Fehler nach sich. Folgt die Einsicht der Nothwendigkeit sie zu ändern; so ist es oft zu spät, die Fehler der ersten Jahre im letzten wieder gut zu machen.

Wenn man also Mittel finden kann, wodurch dem jungen Manne die Nothwendigkeit, seine Zeit dem Studieren zu widmen und seine ökonomischen Umstände in guter Ordnung zu erhalten, so nahe gelegt wird, daß der Gedanke daran ihm continuirlich vorschwebt; so wird man dadurch den Fleiß vermehren, den Zug nach geheimen Gesellschaften vermindern, weil Zeit und Geld dazu fehlt. Auffindung solcher Mittel ist also ein Hauptproblem. Aber sie müssen so beschaffen seyn, daß sie die Freiheit des jungen Mannes, sobald er nur einen guten Gebrauch davon macht, nicht einengen.

2.

Das academische Leben des Studenten muß mit dem nachfolgenden bürgerlichen Leben, besonders aber mit dem dereinst zu bekleidenden Staatsamte in die genaueste Verbindung gesetzt, und die Anstellung bei letzterem aufs strengste von der auf der Universität beobachteten Ordnung abhängig gemacht werden.

Hierdurch wird der Student continuirlich an sein künftiges, bürgerliches Leben erinnert, ohne daß er dadurch das geringste von seiner Studentenfreiheit verliert. Dieses Band soll nur ein Mittel seyn, die Triebfedern zu demjenigen Betragen auf der Universität zu verstärken, wodurch schon jetzt alle ordentliche Studenten von selbst getrieben werden, die aber in vielen erschlaffen, weil sie aus Leichtsinn und Unwissenheit den Zweck ihres academischen Lebens versäumen.

II.

Grundideen zur Einführung einer bessern Ordnung auf den Universitäten.

A.

Aufnahme der Studierenden.

§. 1.

Die Examina auf Schulen und Universitäten, welche zur Prüfung der Reife bestimmt sind

müssen streng und nach gleichförmigen Grundsätzen veranstaltet werden. Es darf insbesondere auf den Schulen niemand zu diesem Examen zugelassen werden, der nicht den Schul-Cursus bis zur höchsten Classe gemacht hat.

§. 2.

Wer von der Schule vor vollendetem Cursus abgeht, soll bei der Universität gar nicht zum Examen der Reife gelassen werden, bevor er dargethan, daß er nach dieser Zeit den zur Vollendung seiner Schulstudien nöthigen Unterricht genossen. Widrigenfalls soll er ab- und auf die Schule zurückgewiesen werden.

§. 3.

Wer in dem Schul- oder Universitäts-Examen als unreif befunden wird, dem es mithin an allen Vorkenntnissen zur zweckmäßigen Benutzung des Universitäts-Unterrichts fehlt, soll bei der Universität gar nicht als Student eingeschrieben werden, außer wenn er nachweist, daß er sich nicht dem gelehrten Stande widmen, sondern bloß zu seiner Ausbildung, zur Vervollkommnung seines Gewerbes u. s. w. einige Collegia hören will *).

*) Hierdurch bleibt also die Universität auch für vornehme Herren, Oekonomen, Gewerbsleute oder für reiche Personen offen, die bloß zu ihrem Vergnügen einige Wissenschaf-

§. 4.

Es wird ein besonderes Buch eingerichtet, welches wir das Universitäts-Album nennen wollen.

§. 5.

In dasselbe soll jeder Student vor seiner Immatriculirung eingetragen werden, so daß darin jeder Student Ein Folium erhält, auf welches bemerkt wird: 1. Tauf- und Familien-Name; 2. Geburtsstadt; 3. des Vaters Name, Stand und Wohnort; 4. der bisher genossene Unterricht und die beygebrachten Zeugnisse des Studenten; 5. die Wissenschaft, welcher er sich vorzüglich zu widmen gedenkt; 6. was er für Mittel habe, auf der Universität zu subsistiren, Stipendien, bestimmtes Jahrgeld u. s. w.

§. 6.

Dieses Folium ist zugleich bestimmt, alles aufzunehmen, was während des Aufenthaltes auf der Universität offiziell zum Nachtheile oder Vortheile des Studenten bekannt wird, und dient also zur Controlle des academischen Lebens der Studenten.

---

ten oder Künste cultiviren wollen. Aber unter solchem Vorwande nur einen Aufenthaltsort suchen, um ein liederliches Leben zu führen, den würde die academische Obrigkeit, wenn die ganze hier vorzuschlagende Ordnung eingeführt würde, gar bald entdecken und entfernen können.

§. 7.

Die Matrikel kann jemand nur gegen Vorzeigung eines Attestats, daß die Eintragung ins Album geschehen, erhalten *).

B.

Collegia und Examina.

§. 8.

Die Anordnung der Collegien, so wie die Wahl der Lehrer, die jemand auf der Universität benutzen will, steht zwar jedem Studenten frei; jedoch hat der Staat für jede Classe von öffentlichen Beamten, von denen er eine gelehrte Bildung fodert, zu bestimmen: welche Wissenschaften er bei der Anstellung der Candidaten verlangt, und zwar 1. als nothwendige und unerlaßliche, sowohl in Ansehung der Haupt- als Grund- und Hülfswissenschaften; 2. als wünschenswerthe und zur Zierde dienende. Diese Bestimmungen sind für Theologen, Schulmänner, Juristen, Cameralisten, Mediciner u. s. w. anzugeben, und werden dem Lections-Catalog angehängt, damit das Auge der Studenten stets auf ihren Beruf gerichtet werde **).

*) Daß vor der Eintragung eine allgemeine Prüfung vorhergehen müsse, ob der sich Meldende überhaupt receptionsfähig sey, versteht sich. Die Lösung des Signum beim Decan wird dadurch überflüssig.

**) Die Bestimmungen der für die Amts-Candidaten nöthigen Wissenschaften müssen nicht von den Universitäten oder Facultäten,

§. 9.

Jeder Student, der künftig eine Anstellung zu einem Amte sucht, wozu wissenschaftliche Bildung verlangt wird, muß sich in jedem Jahre, von einer auf allen Landes-Universitäten eigens

---

sondern von den obersten Landesbehörden selbst geschehen. Auf der Universität liebt jeder Professor sein Fach, und überschätzt es daher oft. Er hält daher seine Wissenschaft leicht für viel unentbehrlicher, als sie ist, und möchte sie gern jedem Cursus einverleibt wissen. Aus collegialischen Rücksichten läßt dann auch jeder gern des andern Wissenschaft in den Studienplan seiner Facultät zu, wenn nur die seinige auch mit aufgenommen wird. Daher sehen unsre von den Facultäten entworfenen Studienplane, besonders die für Theologen und Cameralisten aus, wie eine allgemeine Encyclopädie, und ein Student würde in zehn Jahren nicht fertig werden, wenn er die darin verzeichneten Collegia alle hören wollte. Es müssen daher nothwendig viele Collegia von denen, die der Plan enthält, aufgegeben werden, und dieses trifft sodann nicht immer gerade die entbehrlichsten. Gemeiniglich läßt man dann die Grund- und Hülfswissenschaften fahren, wie Philosophie, Geschichte u. s. w. — *Zum Theil* rührt die Vernachlässigung jener Grund- und Hülfswissenschaften daher, daß die Facultisten ihre Hauptwissenschaft in zu viele Collegien theilen, und da, diese zu hören, den Studierenden das Nothwendigste zu seyn scheint; so findet sich keine Zeit für die unentbehrlichen Hülfswissenschaften. Höhere Landesbehörden würden am besten beurtheilen, ob z. E. für einen künftigen Prediger es nicht nothwendiger sey, theoretische und practische Philosophie zu hören, als ein arabicum oder ein Collegium über die Polemik; ob eine allgemeine Hermeneutik nicht nöthiger sey, als ein Collegium von fünf bis sechs Semestern, worin die biblischen Bücher von Wort zu Wort durch exegesirt werden. Die Mediciner hören fast nirgends philosophische Collegia. Würde aber eine verständige Ober-Medicinalbehörde nicht die Wissenschaft, welche den Grund zu allen medicinischen wissenschaftlichen Kenntnissen legt, an die Spitze setzen? Dergleichen Vorschriften sollen übrigens weder die Freiheit der Lehrer, noch die der Studenten hemmen. Die Obern bestimmen nur, was jeder in seinen Examinibus wissen soll; Ordnung und Methode überlassen sie der freien Einsicht der Lehrer und Zuhörer. Allerdings wird es gut seyn, bei Bestimmung dieser Erfodernisse auch verständige academische Lehrer zu Rathe zu ziehen und insbesondre dabei genau auf den Zustand der Landesuniversitäten und auf die übliche Universitätszeit der Studenten Rücksicht zu neh-

hierzu zu etablirenden Prüfungs-Commission, in jedem Jahre Einmal examiniren lassen, und zwar: a) in den zu seinem Beruf gehörigen nothwendig, b) in denen, die nicht zu seinen Berufs-Collegien gehören, nach seinem eignen Belieben.

§. 10.

Ein solches Examen muß sich nicht bloß auf die angegebenen gehörten Collegia, sondern zugleich über den Privatfleiß und das ganze literarische Leben des Studenten erstrecken *).

---

men, damit nichts Unmögliches verlangt werde. Dergleichen Bestimmungen werden vielerlei gute Folgen haben: 1. Weiß dann der Student genau, was er in seinem künftigen Candidaten-Examen wissen muß. Bisher sind die Foderungen in den verschiedenen Provinzial-Collegien sehr verschieden. Hier fodert man das, dort etwas anders. Hier examinirt man in Hülfswissenschaften, dort bekümmert man sich nicht darum. Der junge Mann kann daher nur sehr vage Begriffe über das haben, was er lernen muß, um recht gut zu bestehen. 2. Die Professoren werden ihren Collegien einen solchen Zuschnitt geben müssen, daß dadurch die Foderungen der Regierung erfüllt werden. Die sogenannten Hauptfacultäten werden sich nicht mehr allein in die Zeit theilen, und dadurch dem Studio der Hülfswissenschaften schädlichen Abbruch thun können. 3. Insbesondere wird es nicht mehr leicht geschehen können, daß ein Professor mit seinen Collegiis eine Zeit lang alle übrigen verschlingt. Es ereignet sich nämlich zuweilen, daß Ein Lehrer für seine Collegia die Studenten so einzunehmen und so zu enthusiasmiren weiß, daß sie bei ihm alles hören, was er lies't. Und da ein solcher Beifall ein großer Reiz ist, die Collegien zu vervielfältigen; so nimmt ein solcher Lehrer den Studierenden viel mehr Zeit weg, als ihm nach der wahren Ordnung der Dinge gebührt. Wir haben gesehen, daß es auf einer gewissen Universität eine Epoche gab, wo fast nichts als speculative Philosophie gehört wurde, wo man sich mit lauter Formen beschäftigte und die Materien ganz vernachlässigte. Ein beliebter Jurist kann leicht aus den Pandecten vier bis sechs Collegia machen, und nimmt dadurch seinen Zuhörern alle Zeit für Philosophie, Geschichte u. s. w.

*) Jeder zu examinirende Student muß bei der Commission eine schriftliche Eingabe einreichen, warum er um das Examen bittet und darin angibt:

§. 11.

Zeigt sich, daß der Examinandus bei seinem Studieren einen falschen Weg eingeschlagen, daß seine Collegenhefte bloß ein mechanisches Nachschreiben verrathen, daß seine Arbeiten überhaupt mangelhaft und fehlerhaft sind; so machen ihn die Examinatoren aufmerksam darauf, und geben ihm freundlichen Rath zur Befolgung einer bessern Methode.

---

1. welchem Studio er sich widmet, welche Collegia er in jedem Semester besucht, und worüber er examinirt zu seyn wünscht;
2. was der Gegenstand seines Privatfleißes gewesen, welche Schriften er gelesen, was er für gelehrte Uebungen vorgenommen, was für Aufsätze er ausgearbeitet, was er über die Collegia bemerkt;
3. er muß alle schriftlichen Beweise seines Fleißes der Bittschrift beilegen, Collegien-Hefte, eigne Ausarbeitungen, Collectaneenbücher u. s. w.

Die Examinatoren prüfen diese Eingaben genau, und setzen dann einen Tag für den Examen an. In demselben prüfen sie ihn zuerst über die eignen schriftlichen An- und Eingaben, und die ganze Anwendung seiner Zeit, wobei sehr leicht bemerkt werden wird, ob alles, was er vorgegeben, aus eignem Kopfe geflossen, oder ein Betrug gespielt ist. Sodann examiniren sie ihn über die gehörten Collegia, weniger durch Fragen, als dadurch, daß sie ihm Gelegenheit geben, zu zeigen, wie er die Wissenschaft gefaßt habe. Sind es Philologica, so müssen mehrere Stellen aus dem gehörten Penso genommen, und die Uebersetzung und Erklärung davon gefodert werden. Sind es Wissenschaften, so muß erst eine skeletirte Uebersicht, dann die Ausführung einzelner Theile gefodert werden. Und immer muß der Examinandus vortragen, und der Examinator bloß helfen.

4. Ueber jeden Examinandus muß ein Protocoll aufgenommen und darin das Resultat des Examens mit Gründen unterstützt angegeben und darnach Zeugniß und Eintragung verfertigt werden.

§. 12.

Verräth der Examinandus eine totale Unfähigkeit, oder Unlust zum Studieren; so müssen die Examinatoren ihn auf seinen Zustand aufmerksam machen, und ihn zur Ergreifung einer andern Lebensart anmahnen, da er bei solcher Unwissenheit, oder bei solchem Unfleiße kein Zeugniß, also auch nie ein Amt erlangen könne, wozu wissenschaftliche Kenntnisse gefodert werden.

§. 13.

Zeigt sich, daß der Examinandus weder die Collegien gehört, noch Beweise seines Privatfleißes vorzuzeigen hat; so wird ein solcher, wenn sonst nichts Nachtheiliges gegen seine Aufführung bekannt ist, das erste Mal von der academischen Disciplinar-Obrigkeit gewarnt, und nach einem halben Jahre zum neuen Examen vorbeschieden. Gibt dieser kein besseres Resultat, so erhält er den Abschied von der Universität, und hört dadurch auf Student zu seyn.

§. 14.

Offenbart sich aber aus dem Albo, daß ein solcher unfleißiger Student schon wegen Excesse in Untersuchung gewesen und bestraft ist; so wird er von der Universität schon nach dem schlechten Ausfalle des ersten Examens verwiesen, und in seinem Universitätszeugnisse wird die Ursache seiner Wegweisung bemerkt.

§. 15.

Das Examen im dritten oder vierten Jahre des akademischen Aufenthaltes heißt das Candidaten-Examen, und erstreckt sich zwar hauptsächlich auf die in dem letzten Jahre gehörten Collegien, muß aber nochmals den ganzen gemachten Cursum des Abgehenden umfassen. Es kommen sodann schriftliche Aufsätze über einzelne Materien aus den verschiedenen Hauptwissenschaften des Candidaten hinzu, und er erhält endlich ein generelles Zeugniß, welches das Resultat seiner ganzen akademischen Thätigkeit enthält.

§. 16.

Diesem Hauptzeugnisse wird zugleich ein Sittenzeugniß auf den Grund des Inhalts des oben erwähnten Album beigefügt.

§. 17.

Nur wer mit einem solchen Candidaten-Zeugnisse von der Universität versehen ist, kann 1. bei einem Landes-Collegio zu dem Candidaten-, Auscultator- oder Referendariats-Examen zugelassen, und vom Collegio bei einem Posten, wozu gelehrte Bildung erfordert wird, angestellt werden. 2. Eben dieses ist auch zum Promotions-Examen bei einer der Facultäten nöthig *).

*) Durch diese letzte Verordnung allein kann dem bisherigen Promotions-Unfug ein Ende gemacht werden. Nur dadurch können die academischen Würden, welche durch die Leichtigkeit, mit welcher sie jetzt fast jeder Ignorant er-

§. 18.

Die Candidaten-Zeugnisse haben drei Grade oder Nummern. Wer keine dieser Nummern erhalten kann, wird abgewiesen. Nr. 1 gibt vor allen, Nr. 2 vor denen, die Nr. 3 erhalten haben, den Vorzug bei der Zulassung zum Examen beim Landes-Collegio. Nur wer in dem Fache, worin er promoviren will, Nr. 1 erhalten hat, kann zum Promotions-Examen zugelassen werden.

§. 19.

Die Examina bei den Landes-Collegiis müssen mit den Examinibus auf der Universität harmonisch eingerichtet werden, und dann ebenfalls drei Grade haben, wornach sich der Vorzug bei der Anstellung richtet.

§. 20.

Wenn das Landes-Collegium dem Candidaten bei dem mit ihm angestellten Examen einen niedrigeren Grad zu ertheilen sich genöthigt sieht, als das ihm ertheilte Universitätszeugniß, oder wenn es ihn so schlecht findet, daß er abgewiesen werden muß; so soll dieser Umstand der höchsten Universitäts-Behörde zur strengsten Untersuchung und Rüge angezeigt werden.

---

fen kann, lächerlich und verächtlich geworden sind, wieder ein Kennzeichen gelehrter Kenntnisse werden. Bloß solche Männer, die sich durch gelehrte Schriften einen unzweideutigen Ruhm erworben, sollte man von dieser Bedingung befreien, und ihnen ein Diploma honorii causa zufertigen dürfen.

§. 21.

Wer auf einer auswärtigen Universität studiert, kann nie anders bei einem Landes-Collegio oder einer Landes-Facultät zum Examen, zur Anstellung oder Promotion gelassen werden, als wenn er zuvor auf einer Landesuniversität als Candidat examinirt, und ein Zeugniß über den Ausfall dieses Examens erhalten hat.

§. 22.

Ein solcher hat bei der Examinations-Commission auf einer Landesuniversität eine Eingabe zu machen, worin er sein ganzes literärisches Leben auf der fremden Universität beschreibt, die gehörten Collegia angibt, und die Zeugnisse darüber beibringt; er muß zugleich erzählen, wie er seine Zeit auf der Universität zugebracht, welche Schriften er gelesen, was er für schriftliche Arbeiten verfertigt, und über alles dieses muß er die Documente und Beweise beilegen. Hierauf hat die Commission die Wahrheit aller dieser Angaben bei der mündlichen Prüfung zu erforschen, und ihn über alle einzelne Wissenschaften, besonders über die vorgeschriebenen streng zu prüfen, und ihm in Folge dieser Prüfung das Zeugniß auszustellen, und demselben das von der fremden Universität erhaltene Sittenzeugniß beizufügen.

§. 23.

Wer gar nicht auf Universitäten gewesen ist, aber vorgibt, durch Privatfleiß sich die nöthigen

Kenntnisse erworben zu haben, kann, nach vorgängigem Tentamen, ob seine Angabe Grund habe, gleichfalls zur Prüfung auf der Universität zugelassen werden.

§. 24.

Eben so kann ein solcher, der schon ein Staatsamt bekleidet, wozu aber keine allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse verlangt werden, nicht eher zu einem Staatsamte, das wissenschaftliche Kenntnisse fodert, oder zur Promotion durch eine Facultät gelangen, bevor er in dem Universitäts-Examen gehörig bestanden.

§. 25.

Wer sich keinem Examen auf der Universität unterworfen, soll bloß ein Zeugniß über die angenommenen, und frequentirten Collegia und über seine Aufführung erhalten. Ein solches Zeugniß gilt aber nicht zu der Anstellung in einem Amte, oder bei einem Collegio, wozu gelehrte Kenntnisse erfodert werden *).

C.

Grundideen zu den Disciplinar-Gesetzen für die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit unter den Studenten.

§. 26.

Wenn sich ein Student eines Criminal-

*) Wie die Examinations-Commission zu organisiren, damit sie ihren Zweck erreiche, davon unten.

gezeigt und ihr alle mögliche Aufklärung darüber mitgetheilt werden muß.

§. 32.

1. Wenn ein Student Schulden halber angeklagt wird, und sich zeigt, daß diese aus unordentlicher Wirthschaft entstanden; so soll solches sogleich den Eltern und Vormündern gemeldet und zur Pflicht gemacht werden; dergleichen Studenten einer auf der Universität zu errichtenden Oekonomie-Curatel zu unterwerfen, oder sonst Anstalten zu treffen, daß alle legale Foderungen pünktlich bezahlt werden. Widrigenfalls die legitimen Schulden solcher Studenten von den Eltern oder Vormündern auf simple Anzeige der Universität executorisch beigetrieben werden sollen.

§. 33.

Ausländer sollen, sobald sie legaler Schulden halber verklagt werden, und sich zeigt, daß sie wegen Unordentlichkeit nicht bezahlt haben, auf Antrag der Gläubiger arretirt, und solches ihren Eltern zur Auslösung derselben gemeldet werden.

Nur im Falle die fremde Obrigkeit die Universitäts-Gesetze respectirt, sollen die Ausländer wie die Inländer auch in Schuldensachen behandelt werden.

§. 34.

Erfolgt die Bezahlung für die Ausländer nicht nach gehörig gegebener Frist, oder zeigt sich sonst, daß sie sich nur durch Schuldenmachen auf

Sie ist aber verpflichtet, die Bestrafung jedes Studenten der academischen Obrigkeit anzuzeigen, damit diese, wenn die bestrafte Handlung eine schlechte Aufführung andeutet, solche in das Album auf das Folium des bestraften Studenten einträge, oder sonst die nöthigen Disciplinar-Maaßregeln gegen ihn ergreife.

§. 30.

In Fällen, wo dem Polizeiamte die richterliche und Strafgewalt nicht zukommt, liefert die Polizei die ergriffenen Studenten an die academische Obrigkeit ab, oder zeigt seine Beschwerden derselben zur Bestrafung an. Das Polizeiamt muß über jeden Vorfall dieser Art Antwort über den Erfolg seiner Anzeige erhalten.

§. 31.

Die Universitäts-Disciplinar-Behörde hat die Aufsicht:

1. über das ökonomische Wesen der Studenten;
2. über ihren äußern Anstand und ihre Sitten;
3. über alle Streitigkeiten und Händel zwischen Studenten — auch über die unter ihnen vorfallenden Duelle;
4. über alles, was aus dem gesetzwidrigen Corporationsgeiste der Studenten hervorgeht. Daher alle Vergehungen dieser Art, auch wenn sie bei andern Behörden zur Sprache kommen, der Universitätsbehörde sofort an-

gezeigt und ihr alle mögliche Aufklärung darüber mitgetheilt werden muß.

§. 32.

1. Wenn ein Student Schulden halber angeklagt wird, und sich zeigt, daß diese aus unordentlicher Wirthschaft entstanden; so soll solches sogleich den Eltern und Vormündern gemeldet und zur Pflicht gemacht werden; dergleichen Studenten einer auf der Universität zu errichtenden Oekonomie-Curatel zu unterwerfen, oder sonst Anstalten zu treffen, daß alle legale Foderungen pünktlich bezahlt werden. Widrigenfalls die legitimen Schulden solcher Studenten von den Eltern oder Vormündern auf simple Anzeige der Universität executorisch beigetrieben werden sollen.

§. 33.

Ausländer sollen, sobald sie legaler Schulden halber verklagt werden, und sich zeigt, daß sie wegen Unordentlichkeit nicht bezahlt haben, auf Antrag der Gläubiger arretirt, und solches ihren Eltern zur Auslösung derselben gemeldet werden.

Nur im Falle die fremde Obrigkeit die Universitäts-Gesetze respectirt, sollen die Ausländer wie die Inländer auch in Schuldensachen behandelt werden.

§. 34.

Erfolgt die Bezahlung für die Ausländer nicht nach gehörig gegebener Frist, oder zeigt sich sonst, daß sie sich nur durch Schuldenmachen auf

der Universität erhalten können; so soll dergleichen Studiosis die Matrikel abgenommen, und sie durch die Polizei über des Landes Gränze gebracht werden.

§. 35.

Wer aus Leichtsinn, Liederlichkeit oder gar Bosheit illegale Schulden macht, auf dessen Folio soll dieses bemerkt und beim Abgange dem Sittenzeugnisse inserirt werden *).

§. 36.

Derjenige, in dessen Sittenzeugnisse bemerkt ist, daß er aus Liederlichkeit und Bosheit betrügerische Schulden gemacht, d. h. solche, von denen er voraus wissen konnte, daß er keine Mittel hatte, sie zu bezahlen, soll nie eine Stelle im Staate erhalten, wobei Gelder zu verwalten sind, bevor die evidentesten Beweise anderweitig beigebracht werden, daß er sich wirklich gebessert. Wer ihn dennoch zu einer solchen Stelle vorschlägt, haftet für alle und jede Cassendefecte, die durch ihn entstehen.

§. 37.

Alles, was dem äußern sittlichen Anstande zuwider ist und die Universität in schlechten Ruf bringen könnte, als: indecente Kleidung, — Schreien und Toben auf der Straße und in den

*) Es könnte auch die Einrichtung getroffen werden, daß der Name jedes Abiturienten 14 Tage vor seinem Abgange bekannt gemacht werden müßte, damit jeder, der noch Foderungen an ihn hätte, sich melden könnte.

verschuldigen dagegen sehr gelind durchlassen. Woll-
ten beide die Untersuchung, wer der muthwillige
Urheber sey, erschweren; so müßten beide für muth-
willige Urheber erklärt, und mit Relegation bestraft
werden *).

§. 4[illegible]

Die Disciplinarstrafen könnten bleiben:

1. kleine Geldstrafen **);

2. Verweis mit Gradationen vom Privatver-
weis bis zum öffentlichen vor dem Concilio
generali;

Vorsteher zu Gesellschaften finden, die unter eine solche
Controlle gesetzt werden sollen.

Die beste Politik scheint zu seyn, den Studenten die
Freiheit zu lassen, Gesellschaften unter einander zu stiften,
wie sie wollen, sobald sie nur nichts Gesetzwidriges enthal-
ten; jede Gesetzwidrigkeit aber, die aus der Verabredung
oder dem Princip einer Gesellschaft hervorgeht, nach der
Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Sollte man es für nöthig finden, die Studenten zu an-
dern nützlichen Zwecken in gewisse Körperschaften abzuthei-
len; so könnte dieses, bei einer guten Organisation der
obrigkeitlichen Gewalt, nicht nur ohne allen Nachtheil ge-
schehen, sondern auch noch manches Nützliche dadurch beför-
dert werden.

*) Wenn der Gedanke, der in den neuern Zeiten oft geäu-
ßert ist, ausgeführt werden sollte, die Studenten an den
Urtheilen über Studentenvergehen Theil nehmen zu lassen,
in Ausführung gebracht werden sollte; so könnte einer sol-
chen Studenten-Jury in Duellsachen überlassen werden, zu
bestimmen, wer der am meisten Schuldige oder der muth-
willige Urheber des Duells sey. Fähig zur Jury müßte
aber kein Student seyn, der nicht 1. zwei Jahre auf
der Universität gewesen; 2. der auf seinem Folio nachthei-
lige Bemerkungen gegen sich hätte. Ein neues Mittel, den
Ehrgeiz zu reizen, daß er alles vermeide, was ihm eine
Note auf seinem Folio zuziehen könnte.

**) Man hat die Geldstrafen auf den Universitäten gänzlich ab-
geschafft. Aber mit Unrecht. Es gibt keine zweckmäßigen
Strafen für kleine Polizeivergehen als sie. Nur müssen sie
1. nicht groß seyn, — etwa von 16 Groschen bis höchstens

46.

Besonders müßte in Ansehung der Duelle eine andere Gesetzgebung eintreten. Man müßte bei der Untersuchung vorzüglich auf den muthwilligen Urheber des Duells (der natürlich nicht immer, ja sogar selten der Fodernde ist) inquiriren, und diesen jederzeit mit Relegation bestrafen, den Min-

---

sie Illegalitäten durch die Finger sieht, um nur einen guten Zweck zu erreichen. Denn was kann illegaler seyn, als Ruhe und Ordnung durch Drohung mit Duell und Verruf zu schaffen? — Wollte man aber Studentengesellschaften diese Macht nehmen; so wird kein Senior mehr Ordnung unter den Studenten bewirken und noch weniger eine Verantwortlichkeit für das, was seine Genossen thun, übernehmen können. Die Obrigkeit muß selbst Kraft haben, die Ordnung zu erhalten und jeden Beistand der Studenten zurückweisen. Sie muß allenthalben, wo es auf Erhaltung der Sicherheit und Ruhe ankommt, als unwiderstehlich auftreten. Der Entschluß, Ruhe und Ordnung zu beobachten, wird dann schon von selbst erfolgen, ohne daß sie ein Student dem andern erst anzubefehlen braucht. Jede Anerbietung eines Studenten, unter den übrigen die Beobachtung der Gesetze zu bewirken, ist ein Hohn der obrigkeitlichen Gewalt, ein Vorwurf der Schwäche der Polizei, und wenn sie sich gar auf Capitulation einläßt, wie das gewöhnlich geschieht, daß nämlich die Vorsteher dann nur die Ordnung herstellen können, wenn die Obrigkeit ihre Gewaltmittel zurücknimmt; so gibt sie ihr ganzes Ansehen auf und setzt die illegale Gewalt an ihre Stelle.

Demnach ist es vielleicht der Klugheit gemäß, da, wo illegale Studentengesellschaften existiren, nicht sogleich mit ihrer Aufhebung zu verfahren, sondern sie, nach der gehörigen Revision ihrer Statuten, zu autorisiren. Daß ihre richterliche und Strafgewalt dabei sehr beschnitten werden müsse, ergibt sich aus der Natur der Sache. Man könnte ihnen die simple Ausschließung eines Mitgliedes aus in ihren Gesetzen bestimmten Ursachen, als die einzige von ihnen in Anwendung zu bringende Strafe, verstatten. Wenn nun bei Excessen Mitglieder solcher Gesellschaften implicirt würden; so würde ihre Oeffentlichkeit mehr Mittel darbieten, den Urhebern auf die Spur zu kommen, als wenn der Obrigkeit weder die Vorsteher, noch die Mitglieder der Gesellschaft bekannt sind. Es werden sich aber schwerlich Mitglieder und

verschuldigen dagegen sehr gelind durchlassen. Woll-
ten beide die Untersuchung, wer der muthwillige
Urheber sey, erschweren; so müßten beide für muth-
willige Urheber erklärt und mit Relegation bestraft
werden *).

§. 4.

Die Disciplinarstrafen könnten bleiben:

1. kleine Geldstrafen **);
2. Verweis mit Gradationen vom Privatver-
weis bis zum öffentlichen vor dem Concilio
generali;

Vorsteher zu Gesellschaften finden, die unter eine solch
Controlle gesetzt werden sollen.

Die beste Politik scheint zu seyn, den Studenten di
Freiheit zu lassen, Gesellschaften unter einander zu stifte
wie sie wollen, sobald sie nur nichts Gesetzwidriges entha
ten; jede Gesetzwidrigkeit aber, die aus der Verabredu
oder dem Princip einer Gesellschaft hervorgeht, nach
Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Sollte man es für nöthig finden, die Studenten zu a
dern nützlichen Zwecken in gewisse Körperschaften abzuthe
len; so könnte dieses, bei einer guten Organisation d
obrigkeitlichen Gewalt, nicht nur ohne allen Nachtheil g
schehen, sondern auch noch manches Nützliche dadurch befö
dert werden.

*) Wenn der Gedanke, der in den neuern Zeiten oft geä
ßert ist, ausgeführt werden sollte, die Studenten an de
Urtheilen über Studentenvergehen Theil nehmen zu lasse
in Ausführung gebracht werden sollte; so könnte einer so
chen Studenten-Jury in Duellsachen überlassen werden,
bestimmen, wer der am meisten Schuldige oder der mut
willige Urheber des Duells sey. Fähig zur Jury müß
aber kein Student seyn, der nicht 1. zwei Jahre a
der Universität gewesen; 2. der auf seinem Folio nachthe
lige Bemerkungen gegen sich hätte. Ein neues Mittel, d
Ehrgeiz zu reizen, daß er alles vermeide, was ihm ei
Note auf seinem Folio zuziehen könnte.

**) Man hat die Geldstrafen auf den Universitäten gänzlich a
geschafft. Aber mit Unrecht. Es gibt keine zweckmäßige
Strafen für kleine Polizeivergehen als sie. Nur müssen
1. nicht groß seyn, — etwa von 16 Groschen bis höchste

3. Carcer bis zu vier Wochen *);
4. Abschied von der Universität;
5. Concilium abeundi;
6. Relegation auf Zeit;
7. Relegation auf immer.

ede dieser Strafen muß ihre eignen bestimmten olgen für das Leben haben.

§. 42.

Bloß die kleinen Geldstrafen, der einfache ernweis vom Rector und viertägiges Carcer kommt cht aufs Folium; alle übrigen Strafen werden rauf verzeichnet und gehen ins Candidaten-Temonium über.

§. 43.

Die vier letzten Strafen (§. 41. 4 bis 7) ließen die Erhaltung eines Abgangs-Testimoums des Fleißes und der Sitten, folglich auch e Examinirung und Anstellung bei jedem Landesollegio aus. Jedoch sind die Folgen davon auf lgende Weise zu mildern:

1. Wer den Abschied erhält, kann, wenn er cht etwa als Ausländer über die Gränze gewie-

---

5 Thaler; 2. der Richter darf keinen Vortheil davon ziehen. — Der Einwurf, daß dadurch die Eltern, nicht die Söhne gestraft werden, will nichts sagen. Denn Carcerstrafe kostet auch Geld und die Söhne werden deshalb keine Zuschüsse erhalten, sondern müssen sich an ihrem Ueberflüssigen etwas abbrechen.

*) Alle Carcerstrafe muß streng seyn. Das Zimmer, welches dazu bestimmt ist, muß alle Communication mit andern unmöglich machen; das Licht muß von oben einfallen, und es muß mit Entziehung aller Bequemlichkeiten verbunden seyn.

und ihm, wenn er besteht, das Candidatenzeugniß ertheilen.

§. 45.

Kein Student, der auf eine andere Universität zieht, darf daselbst angenommen werden, ohne von der Universität, die er verlassen, ein Zeugniß seines Fleißes und seiner Aufführung beizubringen. Wenn dieses nicht gegeben werden kann, muß wenigstens sein Aufenthalt und die Ursache, weshalb er von der Universität entfernt worden, attestirt werden.

III.

Ausführung der vorgeschlagenen Disciplinarordnung.

Das ist alles recht schön und gut, wird man sagen. Auch fehlt es gar nicht an vielen der vorgeschlagenen Gesetze und Einrichtungen. Aber wie wird es möglich seyn, dieses alles auszuführen? — Längst sind die geheimen Gesellschaften verboten — aber existiren sie deshalb nicht allenthalben? Auf allen Universitäten sind schlechte Sitten strafbar; aber wer bewacht sie? — Wie sollen vollends die vorgeschlagenen Examina bewirkt werden! wie viel Zeit wird ein einziger solcher Examen wegnehmen und wer soll sich dieser Arbeit unterziehen? — Diese Schwierigkeiten sind freilich unüberwindlich und daher alle gethanen Vorschläge vergebens, wenn man die Disciplinarge-

Universität, von welcher er relegirt ist, Beweise beibringt, daß er die Zwischenzeit dazu angewandt habe, sich in den Wissenschaften zu vervollkommnen und dieses durch Beibringung vollkommner Proben seines Fleißes, so wie in einer strengen mündlichen Prüfung bewährt; so soll er wieder aufgenommen und ihm seine Universitätsstudien zu vollenden gestattet seyn. Ein solcher muß aber, die schon auf der Universität zugebrachte Zeit mit eingerechnet, vier volle Jahre auf der Universität bleiben, und sich nach seiner Aufnahme nicht das geringste Vergehen zu Schulden kommen lassen. Widrigenfalls er sogleich von neuem auf immer relegirt werden soll.

§. 64.

Wer auf immer relegirt ist, kann nie wieder auf einer Landesuniversität angenommen, oder daselbst zum Candidaten-Examen gelassen, und daher auch im Lande niemals ein Amt erhalten, wozu wissenschaftliche Ausbildung gehört. — Glaubt er jedoch, sich durch außerordentliche Kenntnisse auszuzeichnen; so soll die höchste Universitäts-Behörde auf seine Bitte ihn in der Art begnadigen dürfen, daß er vier Jahre nach der Zeit der erhaltenen immerwährenden Relegation sich zum Candidaten-Examen auf derselben Universität, von welcher er relegirt worden, stellen kann. Hier soll man ihn dann aufs strengste in allen Wissenschaften, die für einen von der Universität abgehenden Candidaten seines Faches erfodert werden, prüfen

und ihm, wenn er besteht, das Kandidatenzeugniß ertheilen.

§. 45.

Kein Student, der auf eine andere Universität zieht, darf daselbst angenommen werden, ohne von der Universität, die er verlassen, ein Zeugniß seines Fleißes und seiner Aufführung beizubringen. Wenn dieses nicht gegeben werden kann, muß wenigstens sein Aufenthalt und die Ursache, weshalb er von der Universität entfernt worden, attestirt werden.

III.

Ausführung der vorgeschlagenen Disciplinarordnung.

Das ist alles recht schön und gut, wird man sagen. Auch fehlt es gar nicht an vielen der vorgeschlagenen Gesetze und Einrichtungen. Aber wie wird es möglich seyn, dieses alles auszuführen? — längst sind die geheimen Gesellschaften verboten. — aber existiren sie deshalb nicht allenthalben? Auf allen Universitäten sind schlechte Sitten strafbar; aber wer bewacht sie? — Wie sollen vollends die vorgeschlagenen Examina bewirkt werden! wie viel Zeit wird ein einziger solcher Examen wegnehmen und wer soll sich dieser Arbeit unterziehen? — Diese Schwierigkeiten sind freilich unüberwindlich und daher alle gethanen Vorschläge vergebens, wenn man die Disciplinarge-

walt in der Art bestehen lassen will, wie sie jetzt ist, und wenn man sich nicht dazu versteht, größere Kosten auf die Execution dieser Anordnung zu wenden, als der bisherige Etat besagt *). — Ist man aber der zahlreichen vortrefflichen Folgen willen hierzu bereit, so glaube ich auch, durch folgende Vorschläge deutlich zu beweisen, daß die Ausführung der vorgeschlagenen Ordnung sehr wohl möglich und gar nicht so schwer sey, als es anfangs scheint. Es wird sich sogar zeigen, daß die Ausführung gar keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verfassung der Universitäten erfodert.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich durchaus nicht der Meinung derer seyn kann, welche glauben, es würde besser mit den Universitäten gehen, wenn die ganze Disciplin der gewöhnlichen Civil- und Polizei-Behörde des Orts übergeben, und die Professoren in die Stellung bloßer Lehrer gebracht würden.

Die gewöhnliche Justiz und Polizei ist zwar hinreichend, solche Leute in Ordnung zu halten, welche durch ihre Brodgeschäfte stets in einem regelmäßigen Gange erhalten oder durch ihre Standes- und bürgerlichen Verhältnisse bei der gewöhn-

*) Bei einer Anstalt, die 80,000 Thlr. und mehr kostet, kann es nicht in Anschlag kommen, noch 8—10,000 Thlr. jährlich darauf zu verwenden, wenn sich zeigt, daß ohne solchen Aufwand der Zweck derselben halb verloren geht.

lichen Lebensordnung gehalten werden. Aber es taugt nichts, um junge Leute, die frei ihre Zeit benutzen und sich dem Studieren aus eignem Triebe widmen sollen, anzuhalten, daß sie keine Allotria treiben und nicht von ihrer Bahn abweichen. Dazu sind die Hände der bürgerlichen Obrigkeit nicht geschickt genug, und weder ihre Macht, noch ihre Bestimmung reicht zu diesem Zwecke hin. Hierzu wird Disciplinargewalt erfodert, d. h. eine Gewalt, die nicht nach den gewöhnlichen Justiz- und Polizeiformen, sondern ex aequo et bono, nach den Umständen verfährt und alles zum Zwecke leitet. Zwar soll die Disciplinargewalt nicht willkührlich und tyrannisch seyn, aber doch soll sie nicht nöthig haben, ihr Verfahren jedesmal durch die Formen der positiven Gesetzgebung zu rechtfertigen. Es ist hinreichend, wenn sie nach dem Princip der Billigkeit und natürlichen Gerechtigkeit verfährt. Sie wird durch moralische Gründe bestimmt, und kehrt sich nicht an den Mangel juristischer Formen; sie ist eine väterliche Gewalt, bei der man den guten Willen und die Rücksicht auf das Beste der Untergebenen voraussetzt, und ihr ebendeshalb selbst einzelne Verirrungen verzeiht, wenn nur immer die Hauptsache festgehalten und erreicht wird. Deshalb kann die Disciplinargewalt schnell und kurz verfahren und dadurch im Hause, auf Schulen und Universitäten ihren Zweck viel sicherer erreichen, als

die bürgerliche Obrigkeit *). Es muß also auf den Universitäten eine Disciplinargewalt bleiben, aber sie muß anders organisirt werden, als sie es noch bis jetzt auf den meisten deutschen Universitäten ist. Das bisherige wechselnde Prorectorat taugt zur executiven Disciplinargewalt durchaus nichts. Ich glaube, man ist allgemein darin einverstanden. Selbst ein Professor, dem dieselbe für immer anvertraut werden, und der dabei seine Wissenschaft cultiviren und Collegia lesen wollte, würde ein solches Amt nur schlecht verwalten können, sobald Anstrengungen nöthig würden. Theils zerstreut ihn ein solches Geschäft zu sehr und zieht ihn von seinem Studio, wenn er es recht und ordentlich betreiben will, theils hat er zu viele Rücksichten bei der Execution zu beobachten, da er sich leicht dadurch um die Gunst der Studenten bringen kann. Diese Rücksichten machen furchtsam und scheu; man läßt vieles ruhen, wo längst hätte zu [illegible]

*) Fast alle Untersuchungen auf den Universitäten über daselbst entstandene Unruhen, die in die Hände der bürgerlichen Gerichte gefallen, sind ohne den allermindesten Nutzen für die Universitäten geführt worden. Erstlich hat man fast nie die Thatsache herausgebracht; zweitens sind die Strafurtheile kaum nach Jahren erfolgt, wo die Sträflinge oft gar nicht mehr im Lande oder wenigstens nicht mehr auf der Universität waren, die Strafe konnte daher gar keinen Eindruck auf die übrigen machen. Denn sie erfuhren gar nichts davon. Wie kann aber eine Civilobrigkeit sich vollends darum bekümmere, wie sie die Studenten zum fleißigern Besuch der Collegien, zu größerer Ordnung u. s. w. bringen möchte? Wie hat sie Geschicke, wie Zeit dazu? — Daß sie die Excesse der Studenten gegen ihre Bürger strafe, wie an andern Bürgern, halte ich für gut. Aber was aufs Innere des Studentenlebens Einfluß hat, kann die Civilobrigkeit nicht handhaben.

gegriffen werden müssen. Die Sache ist dann schon verdorben, zu arg geworden, ehe man sich entschließt zu handeln. Die Disciplinargewalt soll das Uebel in der Wurzel ersticken: sie muß also jedem Aufkeimen von Unordnung nachspüren, darf nicht so lange warten, bis sich davon evidente juristische Kennzeichen blicken lassen; sie muß ihr Auge überall haben, muß alle Studenten in ihrem Leben zu beobachten suchen, wer die Collegia fleißig hört, wer nicht, wo Saufgelage gehalten werden, alles dieß muß sie wissen; sie muß mit den Bordellen, und mit dem ganzen Personal bekannt seyn, das sie besucht; sie muß den Fechtboden und alle Fechtübungen kennen, muß mit allen Hauswirthen in Verbindung stehen und durch sie das innere Leben der Studenten beobachten. Kurz ihrem Scharfblicke darf nichts entgehen, und es darf kein Student ihr vorkommen, dessen ganze Aufführung seit seinem Aufenthalte auf der Universität ihr nicht schon bekannt wäre. Ohne sich eines niedrigen Spionenwesens zu bedienen, wird ein kluger, umsichtiger und nie ruhender Disciplinverwalter Mittel genug finden, sich eine solche Kenntniß zu verschaffen, und so wird sich ihm alles, was auf der Universität unter den Studenten vorgehen wird, meistens schon in seinem ersten Entstehen ankündigen, und er wird viele Unordnungen schon in ihrer Geburt ersticken können. Die Einrichtung, welche ich hierzu in Vorschlag bringe, beruht auf folgenden Sätzen.

Ich lasse den Rector mit dem Concilio generali und conciliis decanalibus bestehen.

2.

Die Dekane befreie ich von allen Disciplinarsachen, und lasse ihnen bloß die gelehrten Angelegenheiten ihrer Facultät.

3.

Das Concilium generale bleibt auf der Universität die oberste gesetzgebende und richtende Behörde in Disciplinarsachen, und hängt bloß vom Ministerio des Unterrichts ab.

4.

Der Rector, welchen dann wieder in alter hergebrachter Weise nach der Anciennität wechseln mag, soll 1. die oberste Aufsicht über alle academischen Anstalten behalten und dahin sehen, daß die Universität nirgends Schaden leide oder die Gesetze verletzt werden; 2. die Studentenmatrikel wie bisher führen; 3. in allen Bagatellsachen absolute und alleinige, in wichtigern aber mit dem (gleich zu bestimmenden) Universitätsrathe richtende Gewalt in erster Instanz haben.

5.

Es wird ein perpetuirlicher Universitätsrath formirt, welcher besteht:

1. aus dem Rector, als Präsidenten;
2. aus vier perpetuirlichen Räthen. Drei davon werden aus den ordentlichen Professoren gewählt, der vierte ist der Universitäts-Amt-

mann (wovon in der Folge die Rede seyn wird); dieser ist auch stimmhabendes Mitglied des Concilii generalis.

6.

Dieser Universitätsrath ist die richterliche erste Instanz in allen Disciplinarsachen, wo dem Rector nicht das absolute Recht der Entscheidung zukommt.

Von ihm findet bey Urtheilen, welche auf acht Wochen Carcer, Consilium abeundi oder Relegation erkennen, Appellation an das Concilium generale Statt. In allen übrigen Fällen ist sein Urtheil entscheidend, und wird augenblicklich executirt.

Neben diesen Collegien finden folgende Institute auf jeder Landes-Universität Statt: eine Universitäts-Amtmannschaft; eine Oekonomie-Commission, welche unter der Universitäts-Amtmannschaft steht; eine Examinations-Commission.

9.

1. Die Universitäts-Amtmannschaft besteht:

a) aus dem Universitäts-Amtmann, der nicht Professor oder Docent seyn darf, ob er gleich, wenn er die Geschicklichkeit besitzt, einmal demselben gewidmet werden kann. Er hat den nächsten Rang nach dem Rector.

b) aus einem Secretär;

c) aus einem Copisten;

d) aus einem so starken Polizeipersonal, daß es zureicht, um dem Universitäts-Amtmann in allen seinen Zwecken behülflich zu seyn.

10.

Der Universitäts-Amtmann wählt das ganze ihm beigegebene Personal willkührlich und kann es willkührlich entlassen. Er allein verantwortet für alle ihre Handlungen. Sie ziehen jedoch ihre Besoldung aus der Universitäts-Casse nach dem Etat, nach der Anweisung des Universitäts-Amtmanns.

11.

Der Universitäts-Amtmann muß sein Polizeipersonal, sobald er es für nothwendig hält, temporär vermehren oder vermindern dürfen, und es darf ihm nie an dem gehörigen Fonds zur Vermehrung desselben fehlen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit davon zu beweisen, und sich wegen Ueberschreitung des gewöhnlichen Etats zu rechtfertigen.

Der Universitäts-Amtmann hat die executive Disciplinargewalt ganz allein, bleibt jedoch für deren Verwaltung zunächst dem Concilio generali und demnächst dem Ministerio des Unterrichts verantwortlich. Aber eben weil er für die Execution der Disciplinargesetze verantwortlich ist, darf auch keins ohne seine Genehmigung erlassen wer-

den. Ihm muß ein unbedingtes Veto gegen alle Disciplinarverordnungen zukommen.

Die besondern Functionen des Universitäts-Amtmannes sind:

1. Er führt das oben (II. §. 6.) beschriebene Album. Bei ihm muß sich daher jeder ankommende Student zuerst melden und ihm alle Notizen mittheilen, die er von ihm zu wissen verlangt, so weit sie die oben (II. §. 6.) angegebenen Punkte betreffen.

2. Alle Testimonia, die der Rector oder die Universität ausstellt, sie mögen zum Behuf der Erlangung eines Stipendii oder sonst wozu dienen, müssen von diesem Albo ausgehen und sich darauf gründen. Nichts, was nicht in ihm über Fleiß und Aufführung der Studenten verzeichnet ist, soll officielle Gültigkeit haben. Alle Testimonia, die von der Universität ausgestellt werden, müssen daher zuerst vom Universitäts-Amtmann unterzeichnet seyn.

3. Er ist für alle Unordnungen und Excesse der Studenten verantwortlich und verpflichtet, stets theils selbst, theils durch seine Untergebenen die Studenten beobachten zu lassen, damit er sich die genaueste Kenntniß von dem Anfange jeder gesetzwidrigen That der Studenten verschaffe und allen Unordnungen auf die Spur komme, um ihnen schleunigst und kräftigst entgegen zu wirken.

4. Er untersucht mit Hülfe seines ihm unter-

geordneten Personals alle Excesse und Unordnungen der Studenten, ohne Concurrenz des Rectors oder eines Professors, verhaftet, wo es die Gesetze verstatten, und stellt seine Relation an die richtende Behörde mit seinem eignen richterlichen Gutachten ab.

5. Falls er auf kleine Geldstrafen, einfachen Verweis oder nicht über vier Tage Carcer anträgt, richtet der Rector mit ihm allein. Kann jedoch derselbe mit dem Universitäts-Amtmann nicht einstimmen, sondern scheint ihm eine strengere oder mildere oder gar keine Bestrafung Statt zu finden; so wird die Sache dem Universitätsrath zur Entscheidung vorgelegt.

6. Wichtigere Fälle gehören in erster Instanz vor den Universitätsrath, und in Appellationsfällen vors Concilium generale. Von ihm finden keine Appellationen Statt.

7. Jedoch kann der Verurtheilte um Begnadigung beim Ministerio bitten, und das Ministerium hat, nach Einholung des Universitätsberichts über den Fall, das Recht, ganz oder theilweis zu begnadigen. Jedoch soll ein zum Concilio oder der Relegation verurtheilter Student niemals auf der Universität, die ihn condemnirt hat, bleiben dürfen.

8. Alle liquide Schuldensachen werden von der Universitäts-Amtmannschaft allein entschieden, und prompt von den Eltern oder Vormündern beigetrieben, wenn diese nicht die gehörigen Anstal-

ten treffen, nach §. 31. Illiquide Schuldensachen verweis't der Universitäts-Amtmann an das Civilgericht, wenn er die Parteien nicht vergleichen kann, oder sie sich nicht erklären, daß sie sich seinem schiedsrichterlichen Spruche unterwerfen wollen. Durch eine solche Erklärung wird ein solcher Spruch entscheidend und inappellabel.

9. Desgleichen gehören alle unter Studenten vorfallende Streitigkeiten vor den Universitäts-Amtmann und werden von ihm untersucht, und gütlich geschlichtet oder nach seinem Vortrage entschieden.

10. Da der Universitäts-Amtmann allein aufs strengste verantwortlich ist, daß die Gesetze executirt und die Disciplin gehörig verwaltet werde; so darf ihm niemand in seine Untersuchung eingreifen, sie hemmen, hindern oder lenken wollen. Die Function des Rectors und des Universitätsraths geht nicht eher an, als bis ihm die Sachen zum Richterspruche vorgetragen werden *), oder

*) Man glaube nicht, daß die Professoren zu milde urtheilen, oder dem Universitäts-Amtmann sein Geschäft dadurch er[illegible]schweren werden, daß sie sich der Bestrafung der Studenten widersetzen. Vielmehr wird man allgemein bemerken, 1. daß die Mehrheit der Professoren in dem Senat imm[illegible] geneigt ist, strenge Disciplinargesetze zu geben, und 2. strenge Strafurtheile zu fällen, sobald Excesse im Senate zu[illegible] Vortrage kommen. Aber die Execution ist schlecht und d[illegible] Untersuchung schlaff. Der Rector nämlich scheuet die Unter[illegible]suchungen, mag sich nicht gern Verdruß machen oder h[illegible] das Geschick nicht dazu; ihm fehlt es an Zeit, Lust o[illegible] Gelegenheit, die erste Bewegung, wodurch Excesse vorber[illegible]tet werden, zu erforschen; es wird so viel vertuscht [illegible] nur immer möglich, damit er Unannehmlichkeiten vermei[illegible]

bis er neue Verordnungen oder Rath von ihnen verlangt.

13. Zur Sicherheit und Aufrechterhaltung seines Ansehens muß der Universitäts-Amtmann eine Militärwache vor seinem Hause haben und zwei Pedelle oder Polizeidiener müssen bei ihm Tag und Nacht jourmiren. Polizei und Militär müssen ihm, sobald er will, allen Beistand leisten.

14.

Der Universitäts-Amtmann muß vollkommne Gewalt haben, alles für sich abzumachen, was ohne Bestrafung abgemacht und durch Vergleich geendet werden kann; es muß ihm frei stehen, kleine unbedeutende Excesse, die aus Muthwillen oder Leichtsinn vorgefallen sind, zu verzeihen, die Studenten zu ermahnen, sie auf ihr Betragen aufmerksam zu machen, väterlich zu warnen, sich mit Eltern oder Vormündern, wo es nöthig und nützlich scheint, in Correspondenz zu setzen u. s. w.

15.

Bei Ausmittelung der Thatsachen ist er nicht

Dann brechen die Unordnungen mit einem Male desto stärker und häufiger aus, dann werden strenge Strafen nothwendig, die gänzlich hätten vermieden werden können, hätte man die ersten Spuren künftiger größerer Excesse mehr beachtet und sich diesen gleich kräftig entgegengesetzt. Daß dieses geschehen möge, das ist immer auf den Universitäten selbst gewünscht worden. Aber der Wunsch wird nie erfüllt werden können, so lange das wandelnde Rectorat ihn ausführen soll. Nur von einer beständigen wohlgewählten Obrigkeit, die mit allen Eigenschaften, die zur Erreichung dieses Zwecks gehören, versehen ist, die alle executive Gewalt allein besitzt und alle Mittel in Händen hat, sie tüchtig auszuüben, kann dieses erwartet werden.

an die gewöhnlichen Gerichtsformen gebunden, sondern folgt bloß seiner Klugheit und väterlichen Weisheit innerhalb der moralischen Schranken. Er nimmt den Zeugen keine Eide ab, sondern die Studenten müssen die Wahrheit ihrer Aussagen bei ihrer Ehre und auf Ehrenwort versichern und andere bei ihrer bürgerlichen Amts- oder Standes-Ehre.

16.

Bei seinen Vorträgen stellt er die Thatsachen mit allen ihren moralischen Gründen dar, und würdigt die Zeugenaussagen und dabei vorkommenden Umstände allein, nach der moralischen Gewißheit, die sich aus der Vergleichung aller dabei vorkommenden Umstände ergibt. Solchen Gründen folgt auch allein die academische Disciplinarobrigkeit bei ihren Urtheilen. Die juristischen Formen in bürgerlichen und criminellen Prozeßsachen gehen das Disciplinargericht durchaus nichts an, und die Juristen sollen darin keine stärkere Stimme haben, als die übrigen Professoren; was sie aus den positiven Formen der Gesetze gegen die Urtheile des Senats einwenden, bleibt ohne allen Erfolg.

17.

Alle Urtheilssprüche der academischen Disciplinarinstanzen werden bloß nach den academischen Disciplinargesetzen und nach der daraus leicht folgenden Analogie nach Gewissen gefällt.

18.

Die Disciplinargesetze müssen wenig, und diese so allgemein gefaßt seyn, daß sie sowohl für die Vergehen als Strafen eine Latitüde lassen, die der gesunde Menschenverstand nebst dem guten Willen leicht ergänzen kann *). Man kann überhaupt annehmen, daß weder der Universitäts-Amtmann noch die academischen Disciplinarrichter ein Interesse oder Neigung finden werden, den Studenten zu viel zu thun, und daher beiden einen möglichst breiten Spielraum lassen, damit sie allenthalben ex aequo et bono nach väterlicher Weise, bald streng, bald nachsichtsvoll, wie es der concrete Fall erheischt, verfahren können.

19.

Wo Verbrechen vorkommen, die eine härtere oder ganz andere Ahndung fodern, als die Disciplinargesetze verstatten, da beschließt die Universität, auf Antrag des Amtmanns, Ausstreichung aus der Matrikel und Ablieferung an die

---

*) Es ist z. E. vollkommen genug, wenn es in den Disciplinargesetzen heißt: Jede indecente und höhern Ständen nur anständige Tracht, so wie alle die Ruhe und den Anstand störende Handlungen sind bei namhafter Geld- oder Carcerstrafe verboten. — Daß hierdurch das Erscheinen auf der Straße in Schlafröcken, Nachtjacken, Pantoffeln u. s. w., daß lautes Singen, Schreien auf der Straße und aus den Fenstern, Commerciren auf den Stuben u. s. w. verboten sey, kann jeder wissen, ohne daß es nöthig ist, alles einzeln in den Gesetzen aufzuführen. Nur wo eine Subsumtion wirklich zweifelhaft scheint, oder die Gewohnheit Fehler darin befestiget hat, kann der Amtmann beim Senat auf genauere Bestimmung antragen.

bürgerliche Gerichtsbehörde zur weitern Untersuchung, wenn letztere sich nicht schon von selbst der Sache angenommen hat *).

2. Die Oekonomie-Commission (Nr. 9.) soll dazu dienen, diejenigen Studenten unter Cu-

*) Aus dem hier Gesagten wird erhellen, daß der Universitäts-Amtmann eine der allerwichtigsten Personen für die Universität ist. Von seiner Wahl wird das Wohl derselben im hohen Grade abhängen. Er muß ein kluger, mit dem Studentengeiste innigst vertrauter, dabei ein muthiger, entschlossener, keine Rücksichten scheuender, stets umsichtiger Mann seyn. Dabei darf er keine mürrische oder pedantische Gemüthsart besitzen. Er muß sich in den Ruf der Billigkeit zu setzen wissen, muß in Kleinigkeiten, die keine Folgen haben, nachsichtig seyn, Handlungen, die aus jugendlichem Frohsinn, aus Uebereilung, lustigem Muthwillen und aus momentan wirkenden Ursachen geschehen, von solchen genau unterscheiden, die Verabredung, den Corporationsgeist, Haß, Bosheit oder andere fortwirkende Leidenschaften hervorbringen. Er muß stets darauf achten, ob von einer Handlungsweise nachtheilige Folgen zu fürchten sind, oder ob sie isolirt stehe. Er muß sich bei den Studenten in den Ruf eines billigen und nachsichtsvollen Mannes setzen; aber sie müssen nie glauben, daß seine Nachsicht in seiner Furchtsamkeit oder Feigheit oder Bequemlichkeit gegründet sey, sondern sie müssen keine andere Quelle davon sehen, als seinen humanen Charakter und seine Liebe zu der Universität. Wenn er jugendlichen Muthwillen leicht nimmt; so darf er dagegen dem Trotz und der Bosheit durchaus nichts nachgeben; ihnen muß er mit der größten Entschlossenheit entgegen treten und sie ohne alle Nachsicht zur strengsten Strafe bringen. Solche Männer muß also die Regierung für diese Amtmannsstellen aussuchen. Findet sie einen unter den Professoren, welcher diese Eigenschaften besitzt; so ist es desto besser. Denn wenn einen solchen Mann Gelehrsamkeit ziert; so wird ihm dieses die Achtung der Studenten auch von dieser Seite erwerben. Auf jeden Fall wird es gut seyn; wenn man einen Mann dazu finden kann, der sich einen gelehrten Namen in der Welt erworben hat. — Daß ein solcher Mann sehr gut bezahlt werden, daß er von der Regierung von Zeit zu Zeit Aufmunterung erhalten müsse, daß er selbst in Stand gesetzt werde, ein Haus zu machen, Studentencirkel bei sich zu versammeln u. s. w.: alles dieses

ratel zu nehmen, welche von Eltern, Vormündern oder der Universität unter sie gestellt werden."

21.

Die Commission bezahlt von dem quartaliter für ihre Curanden eingehenden Gelde die legalen fixen Artikel aus, als: Honoraria, Miethzins, Aufwartung, Speisewirth, Schneider, Schuster u. s. w. und giebt den Rest an den Studenten selbst zu eigner Disposition. — Sie führt daher keine Casse; denn dann würde das Geschäft zu weitläuftig werden. So wie sie vorgeschlagen ist, läßt sich eine solche Commission leicht ausführen und kann dem Secretär des Universitäts-Amtmanns, unter des letztern Leitung und Direction, gegen einige Procente von den auszuzahlenden Geldern anvertrauet werden. Das Institut hat einige Zeit in Halle, obgleich nicht in der ganzen Vollkommenheit, wie es hier vorgeschlagen ist, mit glücklichem Erfolg bestanden.

22.

Wer unter dieser Commission steht, kann keine legale Schulden machen, in wie weit die Gelder richtig eingehen und die benannten Artikel bezahlt werden.

---

scheint klar, und der dazu nöthige Aufwand wird sich durch die bessere Disciplin und die guten Folgen für den Staat leicht verzinsen. — Wenn diese Ordnung der Dinge erst im Gange ist, wird eine solche obrigkeitliche Person ein ziemlich leichtes Geschäft haben. Vier rüstige, thätige und kluge Polizeidiener oder Pedelle, die von ihm ganz abhängen, dürften jedoch auf einer etwas zahlreichen Universität immer nöthig seyn.

25.

3. Die Universitäts-Examinations-Commission besteht:

1. aus einem Director, der nicht Professor, aber ein Mann von allgemeiner Gelehrsamkeit seyn muß;
2. aus zwei perpetuirlichen Examinations-Räthen, welche aus ausgedienten Professoren ernannt werden mögen;
3. aus einem Secretär;
4. aus Examinatoren, die der Director nach Belieben aus den Professoren oder andern Gelehrten nach Bedürfniß wähle *).

---

*) Diese Examinations-Commission verursacht freilich einen neuen, ziemlich bedeutenden Aufwand. Indessen muß man wohl erwägen: 1. daß diese Einrichtung ein Hauptmittel zur Erreichung einer bessern Ordnung auf der Universität ist. Denn sie zwingt die Studenten indirecte zur bessern Benutzung ihrer Zeit und erleichtert die Controlle über ihren Fleiß und ihre Sitten ganz außerordentlich, ohne jedoch ihrer Freiheit im mindesten Abbruch zu thun, oder sie einem Schulzwange zu unterwerfen; denn es muß sich ja auch jeder Candidat und jeder, der ein Stipendium sucht, einem Examen unterwerfen. Auch waren sonst die Collegia examinatoria viel allgemeiner und gewiß nützlich. Sie werden es durch diese Einrichtung wieder und dann mit mehr Ernst benutzt werden. Denn wer wird sich nicht gern auf so wichtige Examina, als die der Examinations-Commission sind, vorbereiten? 2. Wird vielleicht bloß für den Director ein bedeutender außerordentlicher Gehalt erfodert. Fast auf jeder Universität gibt es Professoren, deren Vorträge nicht mehr gehört werden, entweder weil sie schon zu alt sind, oder weil man sich bei ihrer Anstellung vergriffen hat, oder weil ihr System aus der Mode gekommen ist u. s. w. Solche Männer können aber dabei gelehrt und sehr geschickt zu Examinatoren seyn. Man kann sie also von der Pflicht, Vorlesungen zu halten, dispensiren und sie verbinden, für ihren Gehalt Mitglieder der Examinations-Commission zu seyn. Findet sich unter solchen einer, der zum Director paßt; so kann

24.

Alle Examina müssen in Gegenwart Eines regelmäßigen Mitgliedes der Examinations-Commission geschehen.

25.

Wie die Examina zu veranstalten, ist schon oben (II. §. 7.) angegeben.

26.

Wenn ein Examinandus glaubt, daß ihm beim Examen zu viel geschehen oder das Resultat davon im Protocoll unrichtig angegeben sey; so kann er sich beim academischen Senat darüber beschweren, und dieser kann, wenn er die Beschwerde dazu geeignet findet, verfügen, daß ein zweites Examen mit ihm in Gegenwart einer Deputation von zwei Professoren geschehe, die mit den vorigen Examinatoren zugleich examiniren können und das Resultat davon bestimmen. Kommt ein besseres Resultat heraus; so wird das Zeugniß darnach abgefaßt und der Examinandus bezahlt für ein solches Examen nichts. Bleibt aber das Resultat dasselbe; so bezahlt er es doppelt.

---

auch dadurch erspart werden. Jedoch darf keine ökonomische Rücksicht verhindern, daß zu dieser Stelle ein recht tüchtiger Mann gewählt werde. Denn von ihm hängt der Ernst und die zweckmäßige Leitung der Examen hauptsächlich ab.

Die temporären Examinatoren können von den Geldern bezahlt werden, welche die Studenten für die Examina erlegen müssen. Denn es ist billig, daß die, zu deren Besten dieses Institut errichtet ist, auch etwas dafür bezahlen. Der Director kann hierzu Professoren, Privatdocenten, gelehrte Schulmänner oder andere Gelehrte wählen.

27.

In Ansehung der Examen über einzelne Collegia wird das Resultat bloß [illegible] nach dem Protocolle der Commission eingetragen, welches die Examinations-Commission dem Universitäts-[illegible] zu diesem Behufe mittheilet, und wovon der Student zu jeder Zeit Abschrift erhalten kann.

28.

Das Zeugniß über das Candidaten-Examen aber, wird von der Universitäts-[illegible] auf den Grund des darüber vorhandenen Protocolls sowohl über den Fleiß als die Sitten ausgefertigt und zuerst von ihm selbst, dann von dem Director der Examinations-Commission und zuletzt von dem Rector, und zwar von allen erst im Concept und dann im Mundo unterschrieben. Das Concept bleibt bei den Acten *).

*) Ich hoffe nicht, daß man den Einwurf machen wird, daß dergleichen Examina auf einer frequenten Universität nicht in der Vollkommenheit gehalten werden könnten, als hier angenommen wird. Gegründet würde der Einwurf seyn, wenn die Examina von den Professoren veranstaltet werden sollten, da diesen durchaus keine Zeit dazu übrig bleibt und dabei auch leicht Parteilichkeit vorfallen könnte. Aber eine eigne Commission kann das ganze Jahr hindurch jede Woche wenigstens vier Sessionen halten, und da in jeder Session von vier Stunden wenigstens sechs Studenten sehr gründlich examinirt werden können, so können in 200 Sessionen jährlich 1200 examinirt werden. Da überdieß die Commission aus drei perpetuirlichen Mitgliedern besteht; so kann sie sich, wenn sie erst gehörig im Gange ist, wo der Arbeit zu viel kommt, ohne Nachtheil in drei Sectionen theilen und in jeder besondere Examina anstellen, wodurch die Geschäfte, ohne an Gründlichkeit zu leiden, sehr gefördert werden kön-

Beschluß.

Wenn die gethanen Vorschläge ihre ganze Wirkung hervorbringen sollen; so müssen sie alle zusammen auf einmal und in wechselseitiger Verbindung ausgeführt werden. Nur dadurch kann der Zweck der Universität gefördert und dabei doch ein sehr gelindes Regiment erhalten werden.

Das erste ist, den Fleiß allgemeiner zu machen, und dadurch die Zeit für Ausschweifungen und Excesse den Studenten zu nehmen, es ihnen unmöglich zu machen, daß sie auf Commerce, Duelle und Burschencomment viel Zeit verwenden und sie durch eigne Einsicht der Nothwendigkeit, ihre Zeit allein den Studien zu widmen, dazu anzutreiben. Dieses sollen die vorgeschlagenen Examina und der stete Zusammenhang des Universitätslebens mit dem künftigen bürgerlichen bewirken.

Das zweite ist ein Auge, das jede Unordnung und jede Abweichung von dem Universitätszwecke baldigst bemerkt und ein Arm, der dem Uebel schnell abhilft und es in seinem Keimen erstickt.

---

nen. — Auch gilt von diesen Prüfungen gewiß nicht das, was man von den geringen Wirkungen der bisherigen Collegiis examinatoriis sagen kann. Freilich ist's auch klar, daß sie viel größere Wirkungen hervorbringen müssen, als die entfernten unbestimmten und regellosen Examina bei den Landes-Collegiis und Facultäten.

Dieß will ich durch die neue vorgeschlagene Disciplinarordnung bewirken. Schon sind in Jena und Heidelberg Universitäts-Amtmannschaften errichtet, welches sattsam beweist, daß die Regierungen die Abänderung der bisherigen Disciplinarverfassung für nothwendig gefunden haben. Ob die Idee dort so ausgeführt sey, wie ich sie hier vorgeschlagen habe, weiß ich nicht. Auf den preußischen Universitäten ist indessen eine solche Einrichtung noch nicht vorhanden. Auch bin ich überzeugt, daß ein solcher Amtmann, wenn nicht zugleich das Institut des Examens damit verbunden wird, wenig ausrichten wird, obgleich immer mehr von ihm zu erwarten ist, wenn man an ihn den rechten Mann trifft, als von dem wechselnden Rectorat. Dieses bleibt für die Herstellung einer guten Disciplin unter allen die schlechteste Verwaltungsbehörde. Endlich verspreche ich mir eine Hauptmitwirkung von der Reform der Begriffe der Studenten selbst, die von einem zweckmäßig organisirten Schulunterricht und von dem guten Willen und dem Eifer der Professoren selbst allein zu erwarten ist. Wenn sodann die vorgeschlagene Disciplinareinrichtung vollkommen ausgeführt wird, muß sie die gerechten Wünsche aller Parteien erfüllen, die bei den Universitäten interessirt sind:

1. der Eltern und Vormünder, die ihre Söhne auf die Universität schicken; denn diese

des Examens: diejenigen schmeicheln, die gut bestanden, sie werden sich freuen, ihren Eltern ihr Lob melden zu können, und werden durch den glücklichen Erfolg ihrer Studien desto mehr Lust und Liebe zu ihnen gewinnen. Die aber nicht bestehen, werden in sich gehen, indem sie ihr Unglück vor Augen sehen, wenn sie in ihrem Unfleiße beharren. Viele werden fleißig werden. Andere werden sich von der Universität entfernen, andere Gewerbe ergreifen und dadurch nützlichere Bürger werden, als wenn sie die Zeit vollends auf der Universität verlebt hätten. Viertens wird ihnen keine Zeit mehr zu Commercen und dem lockern Leben übrig bleiben. Die Händel, Ausschweifungen und Excesse werden viel seltner werden. Der Geschmack an Stänkereien, Duellen u. s. w. wird sich verlieren. Die Renommisten werden um ihren Credit kommen, und ihren Anhang verlieren. Endlich fünftens wird eine große Zahl der Studenten ein froheres Bewußtseyn mit von der Universität nehmen als jetzt. Sie werden mit Zufriedenheit auf ihr academisches Leben zurückblicken, wenn sie es in Sittlichkeit und Wissenschaft wirklich weiter gebracht haben, und wenn sie sich keine Vorwürfe darüber zu machen brauchen. Wie viele bringt nicht ihre unordentliche Oekonomie zu schlechten Streichen, zu listigem Borgen und übertriebenem Schuldenmachen, so daß sie zuletzt ihre Verbindlichkeiten nicht er-

füllen können und sich schimpflich aus dem Staube machen müssen! Und so sehr ist das moralische Gefühl bei vielen Studenten abgestumpft, daß sie es nicht nur verzeihlich finden, ihre Gläubiger zu betrügen, sondern sich wohl gar über den gelungenen Betrug freuen, besonders wenn er mit List ausgeführt ist. Die schlechte Studentenmoral wird in diesem Stücke für so allgemein und so entschieden angenommen, daß es die größte Verwunderung erregt, wenn sich irgend wo eine Ausnahme davon zeigt *).

---

*) Unter meinem Prorectorat 1802 erhielt ich einen Brief von einem ehemals in Halle Studierenden, worin mir derselbe schrieb, daß er sich auf der Universität, durch den Strom fortgerissen, und weil er sich oft in Geldnoth befunden, mehrere Betrügereien hätte zu Schulden kommen lassen. Jedoch hätte ihn schon damals sein Gewissen angetrieben, dieselben aufzuzeichnen, weil er den Vorsatz gehabt, die Leute, welche dadurch gelitten, sämmtlich zu entschädigen, sobald er zu eignen Einkünften gelange. Dieß sey jetzt geschehen, und er wolle daher seine Pflicht, deren Unterlassung ihm bisher bittern Kummer gemacht habe, erfüllen, und so schicke er mir anbei 150 Thlr., um sie nach Ausweis der Anlage auszuzahlen. Von den Rubriken, welche diese Anlage enthielt, führe ich nur einige Beispiele hier an:

1. An meine Aufwärterin C. 10 Thlr., weil sie sich einmal in ihrem Pump (studentisch statt Creditrechnung) um 6 Thlr., das andere Mal um 3 Thlr. zu Schaden gerechnet, und ich, ob ich es schon bemerkte, nur so viel bezahlte, als sie angegeben. Es erfolgt also dieses Geld als Nachschuß nebst 6 Procent Zinsen und 20 Procent Strafe für meine schlechte That.

2. An den Schuster S. 15 Thlr. für die Reparatur eines Cabriolets, das ich durch meine Schuld auf dem Wege nach Leipzig zerbrochen, ihm aber ableugnete, daher der S. zur Tragung des Schadens von Ew. Magnificenz verurtheilt wurde. Der Schade wurde zu 12 Thlr. 12 Gr. liquidirt, der hierbei nebst 6 Procent Zinsen und 20 Procent Strafe für meine schlechte That erfolgt.

Selbst solche Studenten, welche den festen Vorsatz haben, ihre Universitätsschulden redlich zu bezahlen — wie schwer wird ihnen oft die Ausführung! und wie drücken einen Prediger, einen Actuarius oder andere kleine Beamten, die keine großen Einnahmen haben, die auf der Universität gemachten Schulden oft die ganze Lebenszeit hindurch! Wie froh wird also jeder seyn müssen, wenn er, da die Universitätsdisciplin das Schuldenmachen auf alle Weise erschwert und jeden streng zwingt, seine Bedürfnisse auf der Stelle zu bezahlen, am Ende die Universität frei von Schulden verlassen kann.

So zeigt sich also, daß das vorgeschlagene System auf allen Seiten Gutes hervorbringen

---

8. An denselben 1 Thlr. 4 Gr. als Nachschuß für ein Pferd, das ich bis Schlettau gemiethet, womit ich aber heimlich nach Lauchstädt geritten war, ohne ihm dieses zu sagen oder dafür zu bezahlen u. s. w.

Von dieser Art waren etwa 40 Artikel verzeichnet, die mitunter nur wenige Groschen, ja gar Pfennige ausmachten.

Ich hatte die angegebenen Creditoren sämmtlich vorbeschieden, und fragte sie zuerst, ob sie den Studiosus N. hier gekannt hätten; sie bejahten dieses alle und gaben ihm sämmtlich das Zeugniß eines sehr redlichen ordentlichen Menschen. Ich fragte hierauf, ob er ihnen etwas schuldig wäre? — Sie verneinten dieses bestimmt und versicherten, er wäre der beste und prompteste Zahler gewesen. Als ich ihnen nun dennoch die Liste vorlas — waren sie wie versteinert und der eine, Schuster S., rief voll Mitleiden aus: Ach, der arme Mensch! er ist wohl verrückt geworden! Uebrigens erinnerten sich alle der angeführten Umstände und nahmen ihr Geld an. Aber so wenig glaubten auch diese Leute an Moral, daß sie den Zug seiner einfachen Handlung der innern Gerechtigkeit aus keiner andern Triebfeder als aus Wahnsinn herleiten zu können glaubten.

r. Jakob academ. Freih.

wird, und wer muß also nicht wünschen, daß es nicht bloß Idee bleibe, sondern zur wirklichen geschickten Ausführung komme *).

---

*) Daß bisher auf den Universitäten viel Fleiß geherrscht und viel vortreffliche Männer auch ohne die vorgeschlagenen Maaßregeln gebildet worden sind, leugne ich ganz und gar nicht. Selbst mitten unter den größten Studentenunruhen haben wir in Halle bemerkt, daß sich der ernstlichste Fleiß unter einer großen, vielleicht der größten Zahl der Studenten erhielt. Auch herrschte unter der Teutonia sehr lange großer Fleiß und Ordnung. Denn die jungen Leute hielten ihre Verbindung für nützlich und hatten Gutes zu stiften zur Absicht. Diesen schon an sich zum Fleiße geneigten werden die hier gethanen Vorschläge nicht nur nicht zuwider seyn, da sie bloß ihr Betragen verstärken, sondern sie werden sie sehr gern sehen; da sie hier theils die Richtung anweisen, die ihr Fleiß nehmen soll, theils die Rechenschaft davon erleichtern, theils aber auch sie von einer Menge von Störungen befreien, denen sie doch nicht wohl entgehen können, wenn eine Menge Müßiggänger mit ihnen leben und ihnen ihre Allotria aufdringen. Diese Classe der Müßiggänger wird aber offenbar durch die vorgeschlagene Einrichtung sehr vermindert, so wie die Vorwände, die noch bleibenden abzuweisen, vermehrt werden. — Am Ende werden sich auch die zum Unfleiß und unordentlichen Leben geneigten mit diesen Einrichtungen aussöhnen, wenn sie finden, daß sie dadurch abgehalten worden sind, Schulden zu machen und daß sie dadurch angetrieben wurden, doch etwas mehr zu lernen, als sie sonst gelernt haben würden.

Literarische Anzeige.

Ich mache auf folgende Flug- und Zeitschriften aufmerksam, welche so eben bei mir erschienen und in jeder soliden Buchhandlung in Deutschland, Oesterreich, Preußen, der Schweiz, Rußland und Dänemark zu erhalten sind.

---

1) Krug, (Prof. W. T.), auch eine Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Deutschland, oder Würdigung der Denkschrift des Hrn. von Stourdza, in juridischer, moralischer, politischer und religioser Hinsicht. 8. geh. 6 Gr. (27 Xr.)

2) — — *état actuel de l'Allemagne* ou examen et réponse au *mémoire* de Mr. de *Stourdza* sur l'état de *l'Allemagne* sous le rapport juridique, moral, politique et réligieux. 8. geh. 8. Gr. (36 Xr.) (ist Uebersetzung von Nr. 1.)

3) — — das preußische Zollgesetz, die preußische Staatszeitung und der Zeitgeist. Ein kritischer Versuch. Zweite, verbesserte Auflage. 8 geh. 8 Gr. (36 Xr.)

4) — — über deutsches Universitätswesen, mit Rücksicht auf Kotzebues literarisches Wochenblatt und gewaltsamen Tod. Zweite, verbesserte Auflage. 8. geh. 10 Gr. (45 Xr.)

5) Auch Etwas über den letztern Landtag im Königreiche Sachsen. Geschrieben im Monat März 1819. 8. geh. 6 Gr. (27 Xr.)

6) Steffens, (Henrich,) die gute Sache. Eine Aufforderung zu sagen, was sie sey, an alle, die es zu wissen meinen, veranlaßt durch des Verfassers letzte Begegnisse in Berlin. 8 geh. 8 Gr. (36. Xr.)

7) Sparre-Wangenstein, (C. J. von), über Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. gr. 8. 16 Gr. (1 Fl. 12 Xr.)

8) Andeutungen zur Kritik der Königl. Preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung vom 26 May 1818. (von dem Verfasser der Recension über diese Gesetzgebung in der Jen. Lit. Z. 1818. No. 197–200.) gr. 8. 20 Gr. (1 Fl. 30 Xr.)

9) Isis, oder encyclopädische Zeitung; herausgegeben von Oken. Jahrgang 1819. gr. 4. Mit Kupfern. 8 Thlr. (14 Fl. 24 Xr.)

10) Annalen, allgemeine medicinische, des 19ten Jahrhunderts, auf das Jahr 1819. Herausgegeben vom Hofrath Dr. J. F. Pierer. gr. 4. 6 Thlr. 16 Gr. (12. Fl.)

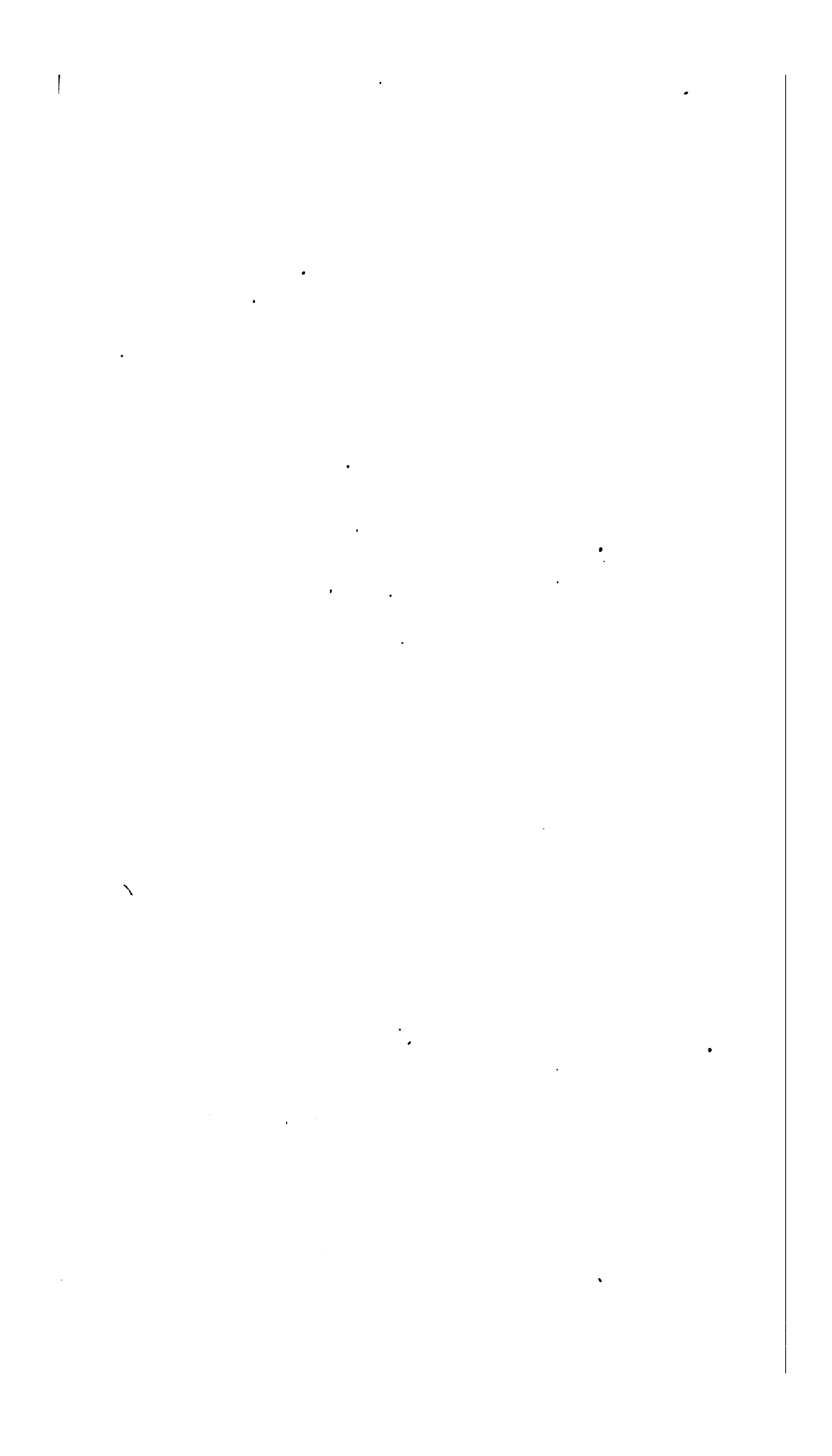
F. A. Brockhaus.

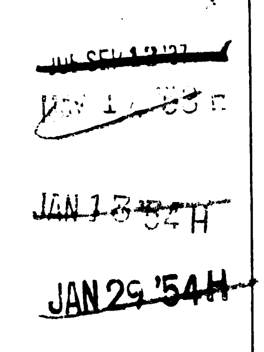
Druckfehler.

S. 10 Z. 5 von oben statt positiver l. positiv.
S. 11 Z. 8 von unten statt Pathen l. Basen.
S. 46 Z. 13 von oben nach hin setze ein Punctum.
S. 46 Z. 15 u. 16 von oben statt den geliebtesten Rectoren lies: dem geliebtesten Rector.
S. 55 Z. 14 von unten statt aus l. auf.
S. 75 Z. 1 von unten statt honorii l. honoris.
S. 83 Z. 14 von unten in der Note statt Demnach l. Dennoch.
S. 85 Z. 3 von oben statt concilium l. consilium.
S. 86 Z. 11 von oben st. quadrennium l. quadriennium.
S. 86 Z. 3. von oben in der Note statt gewisser l. größer.
S. 91 Z. 14 von oben nach dem Worte Studio ergänze das Wörtchen ab.
S. 94 §. 7 Z. 2 statt concilium l. consilium.
S. 114 Z. 13 von oben in der Note statt hier l. ihnen.








JAN 29 '54 H


Educ 4625.11.5
Academische Freiheit und Disciplin
Widener Library 005444989
3 2044 079 834 669